Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem
Archivstraße 12/14
Tel. 76 40 82
30. Juni 1954
Soziale Frauenschule
Staatlich anerkannte Frauenschule für Volkspflege
Pestalozzi-Fröbelhaus-Hl.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Abhandlungen
Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager. Von Oberregierungs- und -kriminalrat Werner 273
Soziale Gesundung unseres Volkes. Von Stadtrat Dr. Mewes 280
Familienunterhalt und richterliche Vertragshilfe. Von Stadtverwaltungsinspektor Bichel 283

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 285
Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 287
Führer durch die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens sowie die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen in der Reichshauptstadt Berlin – Richtlinien für die Kriegsarbeit im Wohlfahrtsdezernat der Stadt Hannover – Organisation der Städtischen Kriegshilfe in Hannover – Die neue Ordnung der Familienfürsorge – Zusammenarbeit zwischen dem Fürsorgeamt und den Krankenkassen in Frankfurt a. M. – Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung – Unterstützungsbetrug

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 290
Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge – Umsiedlerausweise – Ernährungshilfswerk – Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten – Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten – Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts – Richterliche Vertragshilfe und Familienunterhalt – Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe – Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.) – Durchführung des Hebammengesetzes

Umschau 302
Änderung der Arbeitslosenhilfe – Schutz gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen – Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege – Versicherungsgruppe Volksfürsorge

Aus Zeitschriften und Büchern 303
Verbesserungen im Recht der Arbeitslosenhilfe

Zeitschriftenbibliographie 304

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 312a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44				
DZW.	16. Jg.	Heft 11/12	S. 273–320	Febr./März 1941

Soeben erschien:

Heft 12 des Handbuches der Jugendhilfe

Herausgegeben von Dr. H. WEBLER, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe

Der Gemeindewaisenrat und die Vormundschaftsgerichtshilfe

39 Seiten, Preis RM 1.20, für Käufer des Gesamtwerkes RM 1.–
ab 10 Exemplare RM 1.15, ab 25 RM 1.10, ab 50 RM 1.05

Der Gemeindewaisenrat soll mit seinen überall in den Gemeinden verankerten Waisenräten einen weit in das Volk hineinreichenden, zugleich aber auch aus dessen lebendiger Mitte herausgewachsenen Helfer des Vormundschaftsgerichtes darstellen. Er ist zwar in erster Linie ein Organ des Mündelschutzes, darüber hinaus jedoch besonders geeignet zur Überwachung auch aller unter elterlicher Gewalt stehender Kinder. Insofern liegt in ihm eine Tendenz zur totalen Erfassung aller hilfsbedürftigen deutschen Kinder.
Bedauerlicherweise spielt aber der Gemeindewaisenrat in der Jugendhilfe auch heute noch eine untergeordnete Rolle, hat sich doch der öffentliche Kinderschutz gewissermaßen am Gemeindewaisenrat vorbei entwickelt, hat ihn überflügelt, ohne ihn zu beseitigen, aber leider auch ohne ihn auszugestalten oder auch nur mit seinem gegebenen Bestand wirklich nutzbringend in die Jugendhilfe einzubauen.
Die vorliegende Schrift stellt sich deshalb die Aufgabe, mitzuwirken an der Ausgestaltung und Eingliederung des Gemeindewaisenrates in die Jugendhilfe und dieser Behörde mit ihren Möglichkeiten und Aufsichtsbefugnissen die entsprechende Stellung als zentrales Aufsichtsorgan, das eine ideale Verbindung von zentralbürokratischer und unmittelbar volksverbundener Arbeit darstellen kann, an der Spitze und am Anfang aller Jugendhilfe zu erkämpfen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

KRIEGS-SACHSCHÄDEN-VO.

vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von Stadtsyndikus Dr. Specht, Mainz

Preis RM 3.30

Die Kriegssachschäden-VO. vom 30.11.1940 (RGBl. I 1547) ist die Grundlage für eine tatkräftige Hilfe der durch Sachschäden betroffenen Bevölkerung. Hervorgegangen aus der Sachschädenfeststellungs-VO. vom 8. 9. 1939, der Gebäudeschäden-VO vom 11. 12. 1939 und zahlreichen dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Runderlassen gibt die neue KSSchVO. eine Zusammenfassung, Klärung und Verbesserung der bisherigen Vorschriften.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist das Ziel nicht mehr die Feststellung des Schadens, sondern die tatsächliche Entschädigung.

Zu beziehen
durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.
Berlin W 35 - Leipzig C 1 - Wien 1

Volkspflegerin

gesucht. Staatliche Anerkennung für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge ist erforderlich. Anstellungs- und Vergütungsbedingungen richten sich nach der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe VII TO. A, Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

Bewerbungen mit ausführlichem lückenlosem Lebenslauf unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind baldmöglichst an die Stadtverwaltung einzureichen.

Leverkusen, den 7. März 1941
Der Bürgermeister

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 31.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Belegheftc. Alle Rechte vorbehalten.

16. Jahrgang Berlin, Februar / März 194[illegible] Heft 11/12

Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager.

Von SS-Sturmbannführer Werner, Oberregierungs- und -kriminalrat im Reichskriminalpolizeiamt.

Eine Befragung nach den Aufgaben der Kriminalpolizei löst bei vielen Volksgenossen von schlechten Kriminalromanen oder -filmen beeinflußte romantische, aber höchst unklare Vorstellungen aus. In der Regel wird angenommen, die Kriminalpolizei erschöpfe sich mit der Ermittlung von Dieben, Räubern, Mördern oder sonstigen mehr oder weniger schweren Verbrechern und der Aufklärung ihrer Taten. Gewiß, in einer früheren Zeit beschränkte sich die Kriminalpolizei, die ländermäßig verschieden ausgestaltet war und jeder einheitlichen Ausrichtung und Lenkung ermangelte, auf diese Verbrechensverfolgung.

Der nationale Umschwung des Jahres 1933 und die dann einsetzende Vereichlichung der Polizei, die ihren sichtbarsten Ausdruck in der Berufung des Reichsführers-SS als Chef der Deutschen Polizei fand, brachten auch für die Kriminalpolizei eine grundlegende Neuordnung, nicht nur äußerlich in der Schaffung einer straffen Organisation, der Einsetzung einer einheitlichen Führung, sondern vor allem in der Aufgabenstellung.

Aufgaben der Kriminalpolizei.

Es liegt auf der Hand, daß mit der nationalsozialistischen Revolution sich Begriff und Aufgaben der Kriminalpolizei grundlegend wandeln mußten. Auch hierbei wurde der große Schritt vom Ich-tum eines überlebten, in Anschauungen des 19. Jahrhunderts wurzelnden sogenannten Liberalismus zur Volksgemeinschaft getan. Die Ordnung der Volksgemeinschaft in diesem neuen Sinne steht jetzt über den Belangen des einzelnen, die nichts gelten, wenn Gemeinschaftsinteressen auf dem Spiele stehen, jedenfalls niemals solchen Gemeinschaftsinteressen zuwiderlaufen dürfen. So hat denn die Polizei zur Aufgabe „die Sicherung der gesamten Volksordnung und ihres gesamten Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung" (Dr. Best, „Die Deutsche Polizei", Band V, Reihe A der Forschungen zum Staats- und Ver-

waltungsrecht). Während im Gefüge der Ordnungspolizei „die Herstellung und Erhaltung der äußeren Ordnung im Zusammenleben und Zusammenwirken der einzelnen und der Einrichtungen der Volksordnung“ (Dr. Best, a. a. O.) obliegt, ist der Sicherheitspolizei folgende Aufgabe gestellt:

„Abwehr und Verhütung jeder Tätigkeit, die unmittelbar auf die Störung oder Zerstörung der Volksordnung gerichtet ist, auch wenn sie die äußere Ordnung nicht oder noch nicht stört“ (Dr. Best, a. a. O.).

Innerhalb der Sicherheitspolizei fällt in den Bereich kriminalpolizeilicher Behandlung jedes die Volksordnung gefährdende Handeln und Streben, das nicht aus politischen Gründen des Täters erfolgt[1]).

Hieraus folgt, daß die Kriminalpolizei mit einer nur verfolgenden Tätigkeit ihre Aufgabe noch nicht erfüllen würde. Zur Verfolgung des begangenen Verbrechens muß notwendig das Bestreben treten, das Verbrechen tunlichst vorbeugend zu verhindern, damit der der Gemeinschaft vom Verbrechertum her drohende Schaden gar nicht erst eintritt, damit also die Volksordnung nicht gestört oder gar zerstört wird.

Danach hat also die neue deutsche Kriminalpolizei zwei Aufgaben:

die verfolgende Verbrechensbekämpfung entsprechend ihrer früheren ausschließlichen Betätigung,

die vorbeugende Verbrechensbekämpfung als neue nationalsozialistische Aufgabe.

Verfolgende Verbrechensbekämpfung.

Ziel der verfolgenden Verbrechensbekämpfung ist rasche und restlose Aufklärung jeder begangenen Straftat, damit der Täter — der erwiesene Störer der Volksordnung — dem Gericht zur Bestrafung zugeleitet werden kann. Dazu dienen zahlreiche neugeschaffene Einrichtungen der Kriminalpolizei, die sich in dieser Tätigkeit in Arbeitsgemeinschaft mit den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Vollstreckungsbehörde) stehend fühlt, wie ihre straffe Führung, ihre Gliederung nach kriminalgeographischen Gesichtspunkten mit örtlichen und überörtlichen Zuständigkeiten, ihre Ausrüstung und Ausbildung, ihre einzelnen vielfach neugestellten Arbeitsbereiche, wie Meldedienst, Fahndungsdienst, Erkennungsdienst und vieles andere mehr. Das Kriminaltechnische Institut des Reichskriminalpolizeiamtes vereinigt alle Wissenszweige moderner Kriminaltechnik im Dienste der verfolgenden Verbrechensbekämpfung.

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

Zu der Verbrechensverfolgung mit dem Zwecke der Herbeiführung einer Strafe als Sühne und Abschreckung tritt nun die mindestens gleichrangige, in ihrer Zielsetzung natürlich sogar wichtigere vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Diese Zielsetzung wäre in ihrer letzten geradezu utopischen Folgerung die Ausrottung des Verbrechens überhaupt. Solange aber das Leben währt, wird es Menschen geben, die sich nicht restlos in die Gemeinschaft eines Staates und Volkes einfügen wollen oder können, die vernünftige Ordnung des Zusammenlebens bewußt oder unbewußt stören, ja sich sogar außerhalb der Gemeinschaft stellen. Aber dennoch muß die Beseitigung oder doch möglichste Verringerung des Verbrechens Ziel einer jeden vorbeugenden Tätigkeit sein.

Während Rechtsgrundlage der verfolgenden Verbrechensbekämpfung eindeutig Strafgesetze und Strafverfahrensgesetze sind, gibt es eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die zum Teil sehr einschneidenden Maßnahmen der Kriminalpolizei nicht, jedenfalls z. Zt. noch nicht. Die Polizei handelt damit aber nicht etwa rechtlos oder gar rechtswidrig. Sie handelt vielmehr in Ausführung des Auftrages der Staatsführung auf Grund eines allgemeinen nationalsozialistischen Polizeirechts, das sich, nachdem die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 den gesetzesfreien Raum dazu geschaffen hatte, von 1933 ab entwickelte. Wenn die Polizei die Aufgabe erhalten hat, das Verbrechen vorbeugend zu verhindern, darf und muß sie alles tun, diese Aufgabe zu erfüllen. Die individualistische Auffassung, der Staat

[1]) Sonst wäre die Geheime Staatspolizei zuständig!

mit seinen Organen dürfe nur handeln, soweit eine Gesetzesvorschrift es ihm erlaube, der einzelne brauche sich staatliches Handeln nur gefallen zu lassen, soweit er durch Gesetze dazu ausdrücklich verpflichtet werde, gilt nicht mehr im Zeitalter der Volksgemeinschaft. Wer die Ordnung der Gemeinschaft angreift oder gefährdet, muß es sich gefallen lassen, daß der Staat als Hüter und Schützer der Volksordnung mit seinen Organen zum Gegenangriff schreitet. Nach nationalsozialistischer Polizeirechtsauffassung führt die Polizei ihren Kampf gegen den inneren kriminellen Staatsfeind wie die Wehrmacht gegen den äußeren Feind, also vornehmlich nach Erfahrungsgesetzen sowie allgemeinen und besonderen Reglements, die ihr die Staatsführung stellt oder die sie sich selbst gibt und die lediglich die neuzeitlichen Kampfesmethoden und den zweckmäßigen Gebrauch der geeigneten Kampfmittel regeln. Bestimmend sind demnach nicht Gesetze und Verordnungen, sondern einzig und allein die Gegebenheiten der jeweiligen Lage. Damit sind von vornherein natürliche Selbstbeschränkungen gegeben, ein Ablauf der etwa zu ergreifenden Maßnahmen in bestimmten Rechtsformen und die notwendige Einheitlichkeit der Behandlung gewährleistet.

Neben einer allgemeinen und mittelbaren Vorbeugung, an der naturgemäß zahlreiche außerpolizeiliche Instanzen beteiligt sind (z. B. Belehrung und Beratung durch Presse, Rundfunk, Film oder Beratungsstellen, Schaffung von fälschungssicheren Wertpapieren, von einbruchssicheren Tresoranlagen, von technischen, optischen und chemischen Warn- und Sicherungsanlagen), betrachtet die Kriminalpolizei die unmittelbare Verbrechensvorbeugung als ihre ureigenste und ausschließliche Aufgabe.

In den Kreis dieser unmittelbaren Vorbeugungsmaßnahmen werden alle Menschen einbezogen, die der Volksgemeinschaft aus kriminellen Gründen Schaden zufügen können oder ob ihrer Erbmasse zufügen müssen, also Berufsverbrecher, Gewohnheits- und Triebverbrecher, Gemeingefährliche und Asoziale, der ständige Quell des Verbrechertums.

Die Kriminalpolizei überwacht diese Menschen entweder ohne fühlbare Eingriffe (lose Überwachung) oder mit teilweise einschneidenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit (planmäßige Überwachung, d. h. Überwachung mit Auflagen, Geboten oder Verboten). Wenn aber Überwachung nicht ausreicht, sei es, daß dies die Gefährlichkeit eines Menschen, sein bisheriger Lebenswandel, seine Umgebung und seine Lebensführung von vornherein erkennen lassen, sei es, daß wiederholte Auflagenübertretung die Notwendigkeit schärferer Maßnahmen erheischt, werden solche Menschen auf unbestimmte Zeit in polizeilichen Arbeits- und Erziehungslagern eingesperrt. Planmäßige Überwachung und Vorbeugungshaft werden in einem genau geregelten Verfahren verhängt; in ein Lager wird nur eingewiesen, wenn eine Kriminalpolizeistelle eine Verhaftung verfügt und das Reichskriminalpolizeiamt die Notwendigkeit der Lagerhaft bestätigt hat. Eine fristmäßige Überprüfung aller Haftfälle sorgt für laufende Kontrolle der Haftdauer.

Kriminelle und verwahrloste Jugend.

Bei dem Bestreben, im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung das Verbrechen an der Wurzel anzupacken, stieß die Kriminalpolizei zwangsläufig auf den Verbrechernachwuchs, die kriminelle oder verwahrloste Jugend. Trotz beinahe ständiger quantitativer Abnahme ist noch immer eine gewisse Jugend- und Frühkriminalität festzustellen. Die Gründe der Jugendkriminalität sind sehr verschiedenartig. Zu den allgemeinen die Kriminalität bedingenden Gründen treten besondere Gründe für Verwahrlosung oder Kriminalität des jungen Menschen. Sie sind teils äußerlicher Art, teils im Wesen der Jugend begründet. Einige seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt:

1. Es ist nicht zu bestreiten, daß gegenwärtig geburtenstärkere Jahrgänge im strafmündigen Alter sind, was eine relative Zunahme der Jugendkriminalität mit sich bringt. Betrachtet man die bei einer Zentralstelle, etwa dem Reichskriminalpolizeiamt, zusammenlaufenden Fälle von Schwerstkriminalität aus dem ganzen Reich, darf nicht vergessen werden, daß der Beobachtungsraum sich vergrößert hat.

2. Die heutige Jugend ist aktiver, lebendiger, aufgeschlossener, vielleicht sogar körperlich früher entwickelt als früher, was sich leider auch im Negativen auswirken muß. Während an der gesunden Jugend alles Schädliche ohne Einfluß abgleitet, bleibt es an angekränkelten, labilen jungen Menschen haften.

3. Die schnellebige Zeit, die großen Umwälzungen der Vergangenheit und Gegenwart wirken auf die deutsche Jugend ebenso mitreißend wie auf die Erwachsenen. Innerlich geschädigte oder gar seelisch kranke Menschen können dabei aber um so tiefer abgleiten, vor allem wenn die Erziehungsträger verhindert sind.

4. Nicht wenige der strafmündigen Jugendlichen stammen aus gestörten Familien, sei es, daß die Eltern nicht mit der Zeitentwicklung mitgegangen sind und sich ihre Kinder haben entgleiten lassen, sei es, daß die Ehen der Eltern zerbrochen sind. Sind die Eltern geschieden, leben sie getrennt oder in ständigem Streit, liegt die Gefahr einer Verwahrlosung der Kinder durchaus nahe.

5. Der wirtschaftliche Aufschwung wirkt sich im weitesten Sinne günstig für die Entwicklung der Kriminalität aus. Er bedingt aber auch eine besondere Art Kriminalität, die in der Sättigung und reichlicheren Gelegenheit ihre Ursache hat. Man kann von einer gewissen Lehrlingskriminalität sprechen (Gelegenheitsunterschlagungen in Betrieben u. dgl.).

6. Die Tatsache, daß es heute gegenüber früher mehr Straftatbestände gibt, daß dank der Mitarbeit der Partei und ihrer Gliederungen (HJ.!), ja der Gesamtbevölkerung, erfreulicherweise mehr Straftaten zur Kenntnis der Polizei kommen — man kann sogar von einer gesteigerten Anzeigenfreudigkeit sprechen — und schließlich, daß die neu ausgerichtete Polizei vielleicht auch erfolgreicher arbeiten kann, bewirkt ebenfalls eine wenn auch unechte Erhöhung der Jugendkriminalität.

Die entsprechenden Beobachtungen der Kriminalpolizei ergaben, daß die mittlere Kriminalität, die aber mengenmäßig den Ausschlag gibt, von Kindern aus asozialen Sippen bestritten wird. Es handelt sich dabei nicht um schwere, aber um ständige Kriminalität junger Menschen. Schwerstkriminalität — Morde, Raubüberfälle, Bandendiebstähle u. dgl. — wurde häufig von Kindern mit günstiger Sozialprognose aus biologisch guten Sippen bestritten. Die kriminalpolizeilichen Feststellungen ergaben, daß es sich dabei oft, keineswegs aber immer um Pubertätsdefekte handelte, oft auch um Kinder, die dem Erziehungsbereich ihrer Eltern entglitten waren, manchmal natürlich auch dem Erziehungsbereich der HJ. und der Schule, auch wenn sie dort heuchlerisch noch gute Figur machten. Manchmal handelte es sich auch um einzige Kinder erziehungsunbegabter Eltern. Der weitaus größte Teil der Jugendverwahrlosung verbunden mit Jugend- oder Frühkriminalität fällt aber zusammen mit Asozialität oder Kriminalität der Sippe. Hier galt es nun einzusetzen, zumal die Fürsorgeerziehungsmaßnahmen der öffentlichen Hand infolge einer lückenhaften Gesetzgebung gerade bei den kriminalpolizeilich am meisten interessierenden Elementen stark beschränkt bleiben mußten.

Die Kriminalpolizei mußte sich daher auf Grund ihrer allgemeinen Aufgabe berufen fühlen, auch die Minderjährigen in den Kreis ihrer Vorbeugungsmaßnahmen einzubeziehen, ebenso wie sie sich bewußt auf die Schließung der bestehenden Lücken beschränkte.

Allgemeine Maßnahmen der Kriminalpolizei.

Der erste Schritt zur Einbeziehung des jugendlichen Verbrechernachwuchses in den Kreis kriminalpolizeilicher Verbrechensvorbeugung war die Neuordnung und eine zeitliche Ausrichtung der weiblichen Kriminalpolizei, der als Bindeglied zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge neben der Mitarbeit bei der verfolgenden Tätigkeit als wichtigste Aufgabe die Erfassung der kriminell und sexuell gefährdeten Kinder und weiblichen Minderjährigen im Rahmen der allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpolizei obliegt. Darüber hinaus wurde sie mit der Einleitung der erzieherischen und fürsorgerischen Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die innerhalb des Arbeitsbereichs der Kriminalpolizei bekannt werden, durch Überweisung an die Einrichtungen der Fürsorge beauftragt. In einer besonderen Dienstanweisung des Reichskriminalpolizeiamtes ist u. a. ausgeführt:

„Diese vorbeugenden Maßnahmen werden um so erfolgreicher sein, je früher sie einsetzen. Daher wird bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminal-

polizei das Augenmerk auch auf Kinder, Jugendliche und Minderjährige zu richten sein, um sie vor Kriminalität, Abgleiten in die Prostitution und anderen Schäden zu bewahren, die sich aus Veranlagung, Schwierigkeiten im Entwicklungsalter und Umwelteinflüssen ergeben.

Insbesondere hat die WKP. im nationalsozialistischen Staat eine erhöhte Verpflichtung, die Erziehungsaufgaben an der Jugend erfüllen zu helfen.

Sie wird im einzelnen dort einzusetzen haben:

1. wo die Machtmittel des Elternhauses und der Jugendhilfe (Jugendamt, NS.-Volkswohlfahrt, Hitler-Jugend u. a.) nicht ausreichen, sondern die Exekutivgewalt der Polizei zur Durchführung der Erziehungsaufgaben erforderlich ist,

2. wo Kinder, weibliche Jugendliche oder weibliche Minderjährige wegen einer ihnen drohenden Gefahr des polizeilichen Schutzes bedürfen und wenn andere zuständige Stellen nicht erreichbar sind."

Der nächste Schritt war die Schaffung einer „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" im Reichskriminalpolizeiamt. Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 24. 5. 1939 (RMBliV. S. 1181) bezeichnet als Aufgabe dieser Zentralstelle „die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen". Die Arbeit hatte bei den Kindern der der Polizei bekannten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher einzusetzen. Als Maßnahmen wurden vorgesehen:

1. Die laufende Prüfung der Lebensverhältnisse erblich kriminell belasteter Kinder und Jugendlicher,

2. die Herbeiführung der Unterbringung in geeigneten Familien oder in Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter bei drohender Verwahrlosung,

3. die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel entsprechend den Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erwachsene, wenn die zu 2. angeordneten Erziehungsmaßnahmen versagt haben oder nach gutachtlicher Äußerung der Fürsorgeerziehungsbehörden erfolglos erscheinen.

Engstes Einvernehmen mit den Jugendämtern wurde vorgeschrieben; diese wurden angewiesen, ihrerseits die Maßnahmen der Kriminalpolizei weitestgehend zu unterstützen. Mit der Durchführung wurde in erster Linie wiederum die weibliche Kriminalpolizei beauftragt.

Die Kenntnisse und Lehren der Kriminalbiologie wurden von vornherein eingesetzt. Ebenso wie beim Erwachsenen, dessen biologische Struktur unter Umständen entscheidend ist für die Verhängung der Vorbeugungshaft und ihre Dauer, sollten die kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche von biologischen Notwendigkeiten maßgebend beeinflußt werden. Als anzustrebendes Ziel wurde der beginnenden Vorbeugungsarbeit in dieser Richtung vorangestellt, nicht mehr nur den Täter, den einzelnen Menschen allein zu sehen, sondern gleich seine ganze Sippe. Alle Angehörigen einer kriminellen oder asozialen Sippe sollten in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden. Der Weg sollte vom einzelnen zur Sippe und von der Sippe zu jedem auffälligen Sippenglied gehen. Da es nun nicht mehr um die Unschädlichmachung des einzelnen ging, sondern des Erbstroms, von dem der einzelne meist nur ein kleiner Teil ist, wurde in die weitere Planung der kriminalpolizeilichen Arbeit selbstverständlich auch die Unfruchtbarmachung der Träger des kriminal-biologisch schlechten Erbgutes einbezogen, insbesondere die Schaffung der dazu noch fehlenden gesetzlichen Rechtsgrundlage erwogen und gefordert. Auch hierbei stand für die Kriminalpolizei wiederum nur der Gedanke der Schadensverhütung im Vordergrund. Natürlich ging man von Anfang an an diese Dinge nicht mit der Einstellung heran, die wie in der Systemzeit in jedem kriminellen Jugendlichen einen stets selbst unschuldigen, immer nur milieugeschädigten, bedauernswerten, unreifen Menschen sehen wollte. Es erschien vielmehr durchaus gleichgültig, ob der Jugendliche etwa selbst Schuld hat. Die Frage der Schuld spielt überhaupt keine Rolle, wenn der Nutzen der Gemeinschaft Abwehr heischt.

Dem Einwand, kriminalpolizeiliche Maßnahmen erübrigten sich, da das Jugendstrafrecht und vor allem das Fürsorgeerziehungsrecht ausreiche, konnte mit Erfolg entgegengehalten werden, daß das Wirken des Jugendstrafrechts, insbesondere des

Erziehungsstrafvollzugs, immer eine Straftat und ein Strafverfahren zur Voraussetzung hat und daß die Fürsorgeerziehung wegen der erwähnten Gesetzeslücken keineswegs alle Probleme löst. Nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bleiben die von der Gemeinschaft aus gesehen „Schlimmsten", die das Interesse einer mit vorbeugender Verbrechensbekämpfung beauftragten Polizei vornehmlich beanspruchen müssen, außerhalb der Fürsorgeerziehung, ja müssen sogar aus ihr entlassen werden. Nach den amtlichen Statistiken werden jedes Jahr mehrere hundert junge Menschen als ungebessert und unbesserbar vor Erreichung der Altersgrenze aus der Fürsorgeerziehung entlassen, wobei die Zahl derer, die gar nicht erst in Fürsorgeerziehung genommen werden konnten, nicht mit berücksichtigt ist. Dazu werden nach den Erfahrungen der Kriminalpolizei viele Menschen mit 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung entlassen, die zweifellos noch nicht zur Gemeinschaft zurückgefunden haben.

Ein Fall aus jüngster Zeit erscheint hierzu besonders typisch:

„W. wurde mit 17 Jahren wegen dreier Diebstähle zu 5 Monaten Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt. Fürsorgeerziehung wurde angeordnet. Im Mai 1939 — 18 Jahre alt geworden — entwich er aus der Anstalt, stahl nacheinander 4 Kraftwagen und beging zwei weitere Diebstähle. Nach Verbüßung der Strafe kam er in die Anstalt zurück und wurde aus ihr im Mai 1940 als gebessert entlassen. Nach wenigen Tagen stahl er seinem Vater 200 RM. Innerhalb zweier Wochen beging er 41 Straftaten, meist Diebstähle, die er zum Teil mit besonderer Raffinesse ausführte. Er erhielt schließlich 12 Jahre Zuchthaus."

Der gegenwärtige Krieg zwang die Kriminalpolizei, trotz der auch an ihr nicht vorübergehenden Umstellungen und Kräfteverknappung ihr Augenmerk auf die Jugend zu lenken. Im Weltkrieg trat ab 1915 eine erschütternde Kriminalitätszunahme der Jugendlichen ein. Der Anteil der Jugendlichen an der Zahl der Gesamtverurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen stieg von 16% (1915) auf 26,9% (1917), d. h. 1917 waren über ¼ aller wegen Verbrechen oder Vergehen bestrafter Menschen 12—18 Jahre alt. Die Zahl der straffälligen Erwachsenen minderte sich von 1914—1918 um 40%, die der Jugendlichen stieg um mehr als das Doppelte. Die Zahl der straffälligen Jugendlichen (14—18 Jahre) betrug in letzter Zeit nur 5—6% der Bestraften, so daß die Gefahrenlage von vornherein günstiger war. Mit Befriedigung konnten wir auch hier den Erfolg der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit, insbesondere das Walten der Hitler-Jugend, feststellen. Aber dennoch durfte nichts verabsäumt werden. Vorsorglich waren gewisse Gefahren durch Gegenmaßnahmen zu bannen. Die Tatsache, daß viele Väter Frontdienst leisten, Mütter in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind, HJ.-Führer und Lehrer ebenfalls zur Wehrmacht einberufen sind, der Schulunterricht vielfach ausfällt u. dgl., durfte nicht dazu führen, daß der gesteigerte Erlebnisdrang, den der Krieg mit sich bringt, der verminderte Erziehungseinfluß durch Elternhaus, HJ. und Schule sich zum Schlechten auswirkten.

Auch die Kriminalpolizei mußte das ihre tun. So entstand die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 9. März 1940, deren Zweck es ist, nicht einen schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen, sondern das Abgleiten in die Verwahrlosung vorbeugend zu verhindern, und die sich nach Bekundung aller beteiligten Stellen bestens bewährt. Die Kriminalpolizei mußte darüber hinaus aber die mehrfach erwähnten Lücken jetzt raschestens schließen. Die Schwierigkeiten lagen nicht in der rechtlichen Seite, wie zu Eingang entwickelt, sondern im Tatsächlichen. Es erschien naturgemäß nicht angängig, Minderjährige in den für Erwachsene vorgesehenen Arbeits- und Erziehungslagern zusammen mit Erwachsenen — meist schwer kriminellen — zu verwahren. Vielmehr mußte etwas Besonderes und Jugendgemäßes geschaffen werden, nämlich das polizeiliche Jugendschutzlager.

Polizeiliche Jugendschutzlager.

Als kriegsmäßige Notlösung wurde ein vorläufiges Jugendschutzlager für männliche Minderjährige bereitgestellt. Es bietet Raum für einige hundert Personen. Untergebracht werden dort nur Minderjährige im Alter vom 16. Lebensjahre ab. Die Kriminalpolizeistellen sind angewiesen, ihre Anträge im Einvernehmen mit den

Jugendämtern — künftig den Landes-Jugendämtern — dem Reichskriminalpolizeiamt einzureichen, das in jedem einzelnen Fall nach gewissenhafter Überprüfung die Einweisung verfügt. Eingewiesen werden nur Minderjährige, für die Fürsorgeerziehung wegen Erreichung der Altersgrenze oder Unerziehbarkeit nicht oder nicht mehr angeordnet oder aufrecht erhalten werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt den Fürsorgeerziehungsbehörden, was eindeutig erhellt, daß die Kriminalpolizei die Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörden vollkommen unberührt läßt. Folgende Beispiele zeigen, an welche Elemente vornehmlich gedacht ist:

B. — 16 Jahre alt — war ein schlechter Schüler, verlogen und frech. Aus mehreren Lehrstellen wurde er wegen Unehrlichkeit entlassen. Er fühlte sich zu schlechten Elementen hingezogen und trieb sich herum. Mit knapp 14 Jahren erhielt er wegen Diebstahls bei seinem Arbeitgeber eine gerichtliche Verwarniung. Mit 16 Jahren wurde er wegen Betruges, Unterschlagung, widernatürlcher Unzucht mit 7 Monaten Gefängnis bestraft. Das Jugendgericht bezeichnete ihn als schwer verwahrlost und hielt Fürsorgeerziehung nicht mehr für angebracht. Das Jugendamt erklärte, B. sei ein schwer verwahrloster, labiler, gewaltsamer, wenig erziehbarer, unehrlicher, triebhafter, sexuell verkommener Junge, der nicht mehr in den Rahmen der Fürsorgeerziehung gehört.

F. — 19 Jahre alt — entstammt ungünstigen Verhältnissen. Der verstorbene Vater war erziehlich unfähig und auch unehrlich; die Mutter eine überaus primitive Frau; von den sechs Geschwistern sind fünf nicht einwandfrei (Hilfsschüler, Fürsorgezöglinge, straffällig). F. ist unterdurchschnittlich begabt, schwachsinnig mittleren Grades, arbeitsunlustig. Mit 10 Jahren beging er Ladendiebstähle und kam in Fürsorgeerziehung. Aus der Fürsorgeerziehung wurde er zunächst in Landarbeit vermittelt, wo er einigermaßen zufriedenstellend arbeitete; in späterer Fabrikarbeit war er alsbald säumig. Mit 17 Jahren verübte er mehrere Diebstähle, wurde aber amnestiert. Die Arbeitsstelle wechselte er mehrfach und bummelte. Mit 19 Jahren wurde er aus der Fürsorgeerziehung entlassen, weil ihre Fortsetzung zwecklos erscheint. Er ist nach dem Gutachten des Jugendamtes ausgesprochen arbeitsscheu.

Die Unterbringung Geisteskranker und schwerer Psychopathen ist in einem Jugendschutzlager nicht möglich und wird abgelehnt. Abgelehnt wird aber auch die Verwahrung Jugendlicher, bei denen Fürsorgeerziehung offenbar nicht nur nicht aussichtslos, sondern geradezu geboten ist, wie folgender Fall dartut:

H. — 16 Jahre alt — war in der Schule schwach; Hilfsschüler. Als Strafunmündiger beging er Sachbeschädigung, Diebstähle und Unterschlagung. Er wird als höchst raffiniert und verlogen bezeichnet. Das Jugendamt erklärte, es habe Fürsorgeerziehung „erwogen", müsse aber ihre Durchführung wegen der Straftat als aussichtslos ablehnen.

Es ist — z. Zt. jedenfalls — auch nicht möglich, Minderjährige, die Ansatz zur Besserung zeigen, jedoch noch nicht voll gebessert sind, gewissermaßen nach Art einer Nachkur dem Jugendschutzlager zuzuführen.

Die Dauer der Unterbringung ist unbestimmt. Sie währt so lange, bis entweder ein Erziehungserfolg eingetreten oder das 21. Lebensjahr erreicht ist. Im letzteren Falle muß erforderlichenfalls die Überführung in ein polizeiliches Arbeits- und Erziehungslager erwogen werden.

Der Zweck des Jugendschutzlagers ist Bewahrung und Erziehung. Dementsprechend wird es geführt. Die Erziehung besteht in Arbeit und Schulung, außerdem in straffer, soldatischer Zucht.

Die Kriminalpolizei wird den beschrittenen Weg fortsetzen. Schon ist ein endgültiges Jugendschutzlager für weibliche Minderjährige in Vorbereitung, das nach ganz neuen Grundsätzen erstellt wird. Auch ein endgültiges Jugendschutzlager für männliche Jugendliche wird aufgebaut werden. Die Planung sieht für beide Fälle größtmöglichste räumliche Ausdehnung vor, um von vornherein die verschiedenen Typengruppen trennen zu können. Dementsprechend wird auch die Arbeit und Schulung gestaltet werden. Für die männlichen Minderjährigen werden Lehrwerkstätten, Anlernberufe und primitive Arbeitsmöglichkeiten in Aussicht genommen,

für die weiblichen Minderjährigen Großgärtnereibetriebe mit Kleintierzucht. Sport, Spiel und Feierabendgestaltung werden nicht zu kurz kommen. Die Zucht wird hart und streng sein, jedoch jugendgemäß und der Mentalität der Lagerinsassen angepaßt. Die Führung der Lager und die erziehliche Ausgestaltung wird SS-Führern, Kriminalbeamten bzw. Kriminalbeamtinnen, älteren HJ.-Führern mit Berufserfahrung und sonstigen hauptamtlichen Erzieherkräften übertragen sein.

Der Grundgedanke dieser Jugendschutzlager ist im Gegensatz zu den Erwachsenenlagern, bei denen die Bewahrung im Vordergrund steht und die Erziehung als nützlicher Erfolg allenfalls gern in Kauf genommen wird, ohne Selbstzweck zu sein, und zu den Fürsorgeerziehungsanstalten, bei denen die Erziehung völlig im Vordergrund steht und die Freiheitsentziehung als notwendiges Übel gelten kann, Bewahrung und gleichrangig daneben Erziehung, sei es auch nur als allerletzter Versuch. Erweist sich auch dieser letzte Versuch als unnütz, wird die Erziehungsarbeit abgebrochen oder eingestellt. In solchen Fällen wird auch die vorzeitige Überführung in ein Erwachsenenlager in Frage kommen. Der Biologe wird hierbei ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Entsprechende Sichtungsstellen sind vorgesehen.

Das künftige Gemeinschaftsfremdengesetz[2]) wird wohl der Kriminalpolizei noch weitere Möglichkeiten an die Hand geben.

Die Kriminalpolizei ist überzeugt, daß sie auf dem rechten Wege ist. Die Fürsorgeerziehungsbehörden werden das ihre tun, die richtige Wahl treffen zu helfen. Es wird späterhin nicht mehr möglich sein, daß hoffnungslose Fälle einfach freigelassen werden, ohne daß sich die öffentliche Hand zum Schaden der Volksgemeinschaft um sie kümmert. Vor welchen Fällen die Fürsorgeerziehung heute haltmacht, steht fest — die Kriminalpolizei ist in der Lage, alle Lücken in Bälde auszufüllen —. Wie die Fürsorgeerziehung einmal gestaltet werden mag, steht dahin. Immer aber wird es Fälle geben, in denen polizeiliche Maßnahmen aus Gründen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung notwendig sind. Gewichtige Äußerungen sprechen dafür, daß es sehr viele Fälle sein werden. Der Reichsjugendführer äußerte kürzlich in der Akademie für Deutsches Recht:

> „Die Unerziehbaren, Schwersterziehbaren und erbbiologisch Minderwertigen gehören überhaupt nicht in die Fürsorgeerziehung. Sie sind aus der Gemeinschaft der Jugend auszuscheiden."

Der Vorsitzende des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, Professor Dr. Siebert, sprach in der jüngsten Tagung der Akademie für Deutsches Recht sogar von „aktiv Kriminellen", die nicht mehr in die Fürsorgeerziehung genommen werden sollen.

Die letzte Entscheidung wird über diese Fragen noch nicht gefallen sein. Immer aber wird die Kriminalpolizei auf dem Plane sein, im Rahmen ihrer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung alle erforderlichen Schritte zu ergreifen. Das künftige Gemeinschaftsfremdengesetz wird ihre Arbeiten wesentlich fördern und sie ihrem Ziele näher bringen, den Verbrechernachwuchs zu drosseln, damit das Verbrechen vorbeugend zu verhindern und — soweit dies überhaupt im Bereich menschlichen Vermögens liegt — auszurotten.

Soziale Gesundung unseres Volkes.

Von Stadtrat Dr. Bernhard Mewes, Braunschweig.

Der Krieg erfordert den Einsatz des gesamten Volkes. Dieses muß jedoch, wenn es erfolgreich sein will, sozial gesund sein. Soziale Spannungen innerhalb der Volksgemeinschaft müssen weitgehend ausgeschaltet sein. Wir wissen, daß die Bestrebungen der Deutschen Arbeitsfront seit Jahren mit Erfolg auf dieses Ziel gerichtet sind. Das beweisen die Aktion „Schönheit der Arbeit", die Feierabend-

[2]) Es soll unter anderem auch die Aufgaben des, wie den Fachkreisen bekannt, seit langem erwogenen sog. Bewahrungsgesetzes erfüllen (vgl. Ruppert, DZW. V S. 485). (R.)

gestaltungsaktion, die zahlreichen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Nicht zuletzt sind die während des Krieges verkündete Altersversorgung und das gewaltige Wohnungsbauprogramm zu nennen. Die soziale Gesundung unseres Volkskörpers durch die Aufbauarbeiten des Nationalsozialismus ist am deutlichsten aus der Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu erkennen. Im Spiegelbild der Statistik der öffentlichen Wohlfahrtspflege[1]) lassen sich eindeutig die Wirkungen des Wirtschaftsaufbaues auf die öffentliche Fürsorge ablesen, die eine Änderung der sozialen Struktur unseres Volkes im günstigen Sinne zur Folge hatten.

Früher stellten die Erwerbslosen die Hauptbelastung der öffentlichen Fürsorge dar. Ihre Zahl hat seit 1933 bis zum Jahre 1939 um 97 v. H. abgenommen. Damit ist praktisch die Erwerbslosigkeit in den Gemeinden als beseitigt anzusehen. Bei dem geringen verbleibenden Rest an Wohlfahrtserwerbslosen handelt es sich meist um nicht mehr voll arbeitsfähige oder nicht voll vermittlungsfähige Personen sowie um solche, die nur vorübergehend arbeitslos sind. Die anderen Gruppen der Erwerbslosen, nämlich die Arbeitslosen mit Zusatzunterstützung sowie die Fürsorgearbeiter, haben ebenfalls einen erheblichen Rückgang aufzuweisen, sie spielen im Gesamtrahmen der öffentlichen Fürsorge keine Rolle mehr. Mit dem Ausscheiden der Erwerbslosen hat das Gefüge der öffentlichen Fürsorge eine ganz andere Gestalt erhalten. Dies sei an den folgenden Zahlenreihen erläutert, die die laufend in offener Fürsorge betreuten Parteien am 31. März 1933 und im Jahresdurchschnitt 1938 in Prozent der gesamten Unterstützten in den Gemeinden über 20 000 Einwohner darstellen:

Art der Hilfsbedürftigkeit	31. März 1933	Jahresdurchschnitt 1938
Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	0,8	2,2
Sozialrentner	11,1	32,6
Kleinrentner und Gleichgestellte ...	4,7	14,1
Wohlfahrtserwerbslose	52,6	8,0
Arbeitslose mit Zusatzunterstützung	6,6	2,7
Sonstige Hilfsbedürftige	24,2	40,4
Insgesamt	100,0	100,0

Daraus ist klar die Verlagerung der fürsorgerischen Tätigkeit zu ersehen. Mit dem Fallen des Anteils der Arbeitslosen mußte naturgemäß der Anteil der übrigen Unterstütztengruppen steigen. Mit einem Anteil von 8 v. H. liegen die Wohlfahrtserwerbslosen jetzt noch unter dem Verhältnissatz vom 31. März 1928, der Zeit der wirtschaftlichen Scheinblüte. Am 31. März 1933 mußten 111,3 Parteien je 1000 Einwohner laufend bar unterstützt werden, im Jahre 1938 waren es nur noch insgesamt 31,6 Parteien, nach den Angaben des Statistischen Reichsamts in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden sogar nur 15,7 Parteien.

Der Einbruch des wirtschaftlichen Aufstiegs hat sich nicht nur auf die Zahl der Erwerbslosen ausgewirkt. Gewiß hat in den ersten Jahren nach der Machtübernahme deren Zahl in erster Linie und am meisten nachgelassen. Mit dem stärkeren Erfassen sämtlicher Arbeitslosen hat aber auch die Wirtschaft immer mehr all diejenigen aufgesogen, die noch irgendwie arbeiten konnten, und so hat auch die Zahl der „Sonstigen Hilfsbedürftigen", also der früheren Armen und Asozialen, einen Rückgang erfahren. Sie betrug für die Gemeinden über 20 000 Einwohner

im Jahresdurchschnitt 1936 ..... 327 486 Parteien,
im Jahresdurchschnitt 1937 ..... 313 679 Parteien,
im Jahresdurchschnitt 1938 ..... 286 674 Parteien,

hat also im Laufe der letzten beiden Jahre um mehr als 40 000 Parteien oder 12 v. H. abgenommen. Außer den sonstigen Hilfsbedürftigen sind auch die Gruppen der Sozialrentner und der Kleinrentner zahlenmäßig zurückgegangen, während die

[1]) Die Zahlen für die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern werden laufend im Statistischen Jahrbuch deutscher Gemeinden veröffentlicht. Die Angaben für das Jahr 1938 werden in dem demnächst erscheinenden 35. Jahrgang enthalten sein.

Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen eine leichte Zunahme aufweisen und die Pflegekinder etwa gleich geblieben, eher ebenfalls leicht zurückgegangen sind.

Entsprechend ist selbstverständlich auch eine Verminderung der Ausgaben für laufende Barleistungen eingetreten. Sie beliefen sich im Jahre 1934 noch auf 34 RM je Einwohner und sind bis zum Jahre 1938 auf 12,1 RM je Einwohner gesunken. Das gleiche trifft auch für die einmaligen Bar- sowie Sach- und Dienstleistungen zu.

Wesentlich ist nun die Beobachtung, daß die Kosten in stärkerem Maße zurückgegangen sind als die Zahl der betreuten Parteien. Die Gesamtkosten je Partei und Jahr beliefen sich im Jahre 1936 auf 405 RM, im Jahre 1937 auf 398 RM und schließlich im Jahre 1938 nur noch auf 376,8 RM. Diese Verminderung der Kosten ist nicht etwa bedingt durch einsparende Verwaltungsmaßnahmen, sondern durch die wirtschaftliche und soziale Gesundung gerade der hilfsbedürftigen Schichten unseres Volkes. Sie hat ihre Ursache darin, daß durch erhöhte Anrechnung geringer Arbeitsverdienste in der Familie, wenn nicht sogar des Haushaltsvorstandes geringere Sätze je Partei zu zahlen sind. An dem Rückgang der Durchschnittskosten je Partei sind daher auch wieder in erster Linie die Wohlfahrtserwerbslosen beteiligt: von 575,8 RM im Jahre 1937 auf 530 RM im Jahre 1938, sodann die sonstigen Hilfsbedürftigen von 439 RM auf 434,4 RM. Andere Hilfsbedürftigengruppen, insbesondere der gehobenen Fürsorge, haben demgegenüber eine geringe Erhöhung der Durchschnittsbeträge aufzuweisen, so die Sozialrentner von 244,4 RM im Jahre 1937 auf 247,4 RM im Jahre 1938, die Kleinrentner von 493,1 RM auf 493,4 RM, die Pflegekinder von 240,7 RM auf 243,3 RM.

Wir sehen also, daß denjenigen Gruppen, die von dem wirtschaftlichen Aufstieg direkt nicht oder nicht so stark betroffen werden, durch individuellere Betreuung, durch gewisse Aufbesserung der Sätze sogar eine wirtschaftliche Besserstellung in beschränktem Rahmen zuteil wurde. Dies trifft besonders für die Kleinrentner zu, deren Sätze nach den obigen Zahlen fast gleich geblieben sind, denen jedoch gegenüber dem Jahre 1936 eine erhebliche finanzielle Aufbesserung gegeben wurde. Damals betrug der durchschnittlich gezahlte Unterstützungssatz nur 482 RM. Dies ist zweifellos gerade für diesen Personenkreis gerechtfertigt, handelt es sich doch meist um ältere Leute, die in der Inflation ihr Vermögen verloren haben, mit dessen Hilfe sie den Unterhalt ihres Lebensabends bestreiten wollten. Für sie zu sorgen, war eine der Aufgaben, die sich der Nationalsozialismus gestellt hatte. In den einzelnen Gemeindegrößengruppen sind ebenfalls Unterschiede der Unterstützungsbeträge je Partei vorhanden, die man etwa dahin zusammenfassen kann, daß die Durchschnittssätze in den kleineren Städten im allgemeinen niedriger sind als in den größeren. Hierfür sind neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Parteien in den einzelnen Gemeinden maßgebend.

Die Abnahme der Zahl der in der offenen Fürsorge Unterstützten hat automatisch auch einen Rückgang der Zahl der in der geschlossenen Fürsorge Untergebrachten zur Folge. So waren in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern im Jahre 1933 36,1 Personen je 1000 Einwohner in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge untergebracht, während im Jahre 1938 nur noch 24,6 Personen auf 1000 Einwohner entfielen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß 60 v. H. von ihnen nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Heilstätten usw. hatten, während die übrigen sich in dauerndem Aufenthalt in Alters- und Siechenheimen, Anstalten für Geisteskranke usw. befanden, bei denen also kaum eine Abnahme zu erwarten ist. Die Zahl der Verpflegungstage hat dagegen nur eine ganz geringe Abnahme aufzuweisen: 1934 entfielen auf einen Einwohner 2,3 Verpflegungstage, 1937 2,2 und 1938 2,1 Verpflegungstage. Dies deutet bei abnehmender Zahl der Untergebrachten auf eine durchschnittlich längere Dauer der Unterbringung in Krankenhäuser. Abgesehen von der Zahl der ständig Untergebrachten werden also in die Krankenhäuser jetzt nur noch schwerere Fälle eingewiesen, die einer längeren Behandlung bedürfen, während früher dem Erwerbslosen auch bei leichterer Erkrankung oft ein Krankenhausaufenthalt verschrieben wurde. Die Kosten der Unterbringung zeigen daher je Einwohner ebenfalls nur geringe Veränderungen: im Jahre 1936 waren es 6,2 RM, im Jahre 1937 6,0 RM und im Jahre 1938 5,8 RM.

Was für Rückwirkungen diese Änderungen der Struktur der öffentlichen Fürsorge auf die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege haben, läßt sich zahlenmäßig nicht ohne weiteres nachweisen, da durch eine Änderung der Erhebungsgrundlagen der Vergleich mit früheren Jahren schwierig ist. Ein erheblicher Rückgang ist aber auch hier unverkennbar, wie die Angaben des Statistischen Reichsamts zeigen. Danach betrug die gesamte Wohlfahrtslast im Reich je Einwohner im Jahre 1937 20,33 RM., im Jahre 1938 20,05 RM. In diesen Zahlen sind jedoch das gesamte Gesundheitswesen und die Verwaltungskosten enthalten, die erhebliche Mehraufwendungen erforderten, während der Zuschußbedarf für das Fürsorgewesen und die Jugendhilfe zurückgegangen ist. Die so in den Gemeinden frei werdenden Mittel können für andere soziale Zwecke nutzbar gemacht werden und kommen im wesentlichen auch produktiven Zwecken der gewerblichen Wirtschaft zugute. Sie dienen also dazu, wieder weitere Arbeitskräfte der Beschäftigung zuzuführen. Das ist ja letzten Endes der tiefere Sinn unserer gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik, durch die Arbeit eine Gesundung unseres gesamten Volkslebens herbeizuführen.

Wir wissen, daß diese soziale Gesundung, wie wir sie in ihren Auswirkungen auf die öffentliche Fürsorge sahen, eine der Voraussetzungen für die Widerstandskraft unseres Volkes in diesem Kriege ist. Die Fürsorgeämter wurden dadurch entlastet und konnten ihre Kraft anderen wichtigen Aufgaben zuwenden. So übernahmen sie insbesondere während des Krieges die Betreuung der Familien der zum Waffendienst Einberufenen und auch der Rückgeführten aus den feindbedrohten westlichen Gebieten. Damit obliegen ihnen wichtige Kriegsaufgaben, deren zuverlässige Erfüllung sich auch stimmungsmäßig auf die im Felde stehenden Soldaten auswirkt.

Familienunterhalt und richterliche Vertragshilfe.

Von Stadtverwaltungsinspektor Alfred Bichel, Pforzheim.

Um den durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen oder sonstige Kriegsauswirkungen besonders betroffenen Betrieben und Personen zu helfen, sind verschiedene Gesetze und Verordnungen erlassen worden.

Zu diesen Maßnahmen zählt u. a. die

Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges
(Vertragshilfeverordnung = VHV. vom 30. 11. 1939, RGBl. I S. 2329ff.).

Die VHV. will, daß die Gläubiger bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die Vg. Rücksicht nehmen, die wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen. Grundsatz ist, daß allgemein ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, die VH. in Anspruch nehmen kann, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen. Auf Antrag kann der Richter zugunsten des Inhabers des Gewerbebetriebes die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen regeln, einen gegenseitigen Vertrag, der noch von keinem Vertragsteil vollständig erfüllt ist, ganz oder zum Teil aufheben, Miete oder Pacht für Geschäftsräume um einen angemessenen Betrag, jedoch um nicht mehr als 50 v. H., herabsetzen oder ein Miet- oder Pachtverhältnis über Geschäftsräume unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorzeitig auflösen. Auch noch in anderen Fällen kann die VH. gewährt werden. Die Verträge müssen jedoch vor dem 1. 9. 1939 abgeschlossen worden sein, denn bei späterem Vertragsabschluß mußten ja die Vertragsteile die Kriegsauswirkungen in Betracht ziehen.

Soweit dies bei dem beschränkten Raum möglich ist, soll nun das Verhältnis des FU. zur richterlichen VH. behandelt werden.

Seit dem Inkrafttreten der VHV. bestanden Zweifel, ob Familienunterhaltsberechtigte ebenfalls die Möglichkeit haben, die VH. in Anspruch zu nehmen. Die Klärung brachte der RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 5. 7. 1940 (Ausführung des Einsatz-FU.), wo in Nr. 122 A III Abs. 2 und B Abs. 4 ausdrücklich bestimmt wird, daß „in Fällen, in denen den Beteiligten die VH. auf Grund der VHV. zur Verfügung steht, die Gewährung der FU.-Wirtschaftsbeihilfe mit der Bedingung oder Auflage verbunden werden kann, daß die VH. in Anspruch genommen wird". Zu dieser Vorschrift hat der RJM. am 2. 12. 1940[1]) durch AV. nähere Bestimmungen erlassen. Hiernach sind bei der Bestimmung des angemessenen Betrages, um den die Miete oder Pacht herabgesetzt werden kann, durch den Richter die Verhältnisse sowohl des Mieters (Pächters) als auch des Vermieters (Verpächters) zu berücksichtigen. Auf Seiten des Mieters (Pächters) muß bei der Bestimmung des Betrages, um den die Miete oder Pacht herabgesetzt werden soll, die Möglichkeit einer Beihilfe zunächst außer Betracht bleiben. Vielmehr ist zuerst lediglich zu ermitteln, in welcher Höhe dem Vermieter (Verpächter) eine Herabsetzung zugemutet werden kann.

Da also die VH. der FU.-WB. im Range vorgeht, können die FU.-Abteilungen dem FU.-Berechtigten die Auflage machen, diese VH. in Anspruch zu nehmen. Der FU.-Berechtigte stellt Antrag beim VH.-Richter des Amtsgerichts, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Schuldner soll seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und auch angeben, in welchem Maße er durch die Auswirkung des Krieges in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, ferner, ob und mit welchem Erfolg er Verhandlungen mit dem Gläubiger geführt hat. In der Regel soll der Schuldner seinem Antrag u. a. eine geordnete Vermögensübersicht beifügen. Im Antrag soll angegeben sein, ob wegen der Höhe der Miete oder Pacht ein Verfahren vor der Preisbehörde anhängig ist oder war. Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so trifft der Richter durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

Der FU.-Berechtigte (Empfänger von WBF. oder WBE.) wurde wohl schon bisher (besonders seit dem Inkrafttreten des RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 5. 7. 1940) von den FU.-Abteilungen zur Inanspruchnahme der VH., z. B. bei Lieferungsverträgen, Kreditverträgen (Maschinenkauf, Darlehensaufnahme usw.), angeregt oder ihm eine entsprechende Auflage gemacht. Man ging hierbei davon aus, daß den Gläubigern wohl zugemutet werden kann, beispielsweise mit der Herabsetzung etwaiger Tilgungsraten einverstanden zu sein oder sich für die Dauer der Einberufung mit der Zinsübernahme zu begnügen.

Bei Miete und Pacht wurde jedoch die Inanspruchnahme der VH. bisher wenig zur Auflage gemacht, obwohl auch hier Verhandlungen mit den Vermietern bzw. Verpächtern wegen Herabsetzung der Miete gepflogen wurden, insbesondere auch wegen Nichtabnutzung der Räume. Gerade hier bei der Miete oder Pacht ist die VHV. aber von außerordentlicher Bedeutung, weil ja bei allen geschlossenen Betrieben (WBE.) Miet- oder Pachtverpflichtungen bestehen, die oft sehr hoch sind. Aber auch dann, wenn der Betrieb weitergeführt wird (WBF.) und ein bedeutender Mindererertrag vorliegt, kann die VH. notwendig werden. Weil es sich jedoch um den schwersten Eingriff in eine Vertragsbeziehung handelt, ist zu empfehlen, von der Kann-Bestimmung der Nr. 122 A III Abs. 2 und B Abs. 4 nicht zu umfangreichen Gebrauch zu machen. Nur bei größeren Miet- oder Pachtbeträgen und insbesondere bei offensichtlich günstigen Verhältnissen des Vermieters oder Verpächters sollen die Fälle darauf untersucht werden, ob die Ermäßigung oder das Verfahren in Fluß gebracht wird. Nicht allein die Größe der Gemeinde, sondern oft die wirtschaftliche Struktur ist hier von Bedeutung. Die Unrentabilität des Hauses oder die Angemessenheit des Miet- oder Pachtzinses braucht nicht, wird aber in vielen Fällen dartun, daß eine Herabsetzung nicht möglich ist.

[1]) DZW. XVI S. 299.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Vom 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41.

Der am 8. Dezember 1940 durchgeführte 4. Opfersonntag erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 22 534 024,84 RM. Im Vergleich zum 3. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 hat sich das Ergebnis um 8 690 913,03 RM, das sind rund 63%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Haushaltung stieg von rund 60 Rpf auf 97 Rpf.

*

Nach bisher vorliegenden Meldungen erbrachte die am 14./15. Dezember 1940 durchgeführte Reichsstraßensammlung das Ergebnis von 14 031 575,75 RM. Das Ergebnis hat sich gegenüber der gleichen Reichsstraßensammlung des Vorjahres um 4 757 231,15 RM, das sind rund 51%, erhöht. Damit steigerte sich der Durchschnitt von 12 Rpf auf 17 Rpf je Kopf der Bevölkerung.

*

Der am 12. Januar 1941 durchgeführte 5. Opfersonntag im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 22 675 884,— RM. Im Vergleich zum 4. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 hat sich das Ergebnis um 9 246 874,52 RM, das sind rund 69%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Haushaltung stieg von rund 58 Rpf auf 98 Rpf.

*

Die im Januar 1941 durchgeführte Gaustraßensammlung im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach den bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 21 259 853,76 RM. Im Vergleich zur Gaustraßensammlung des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 hat sich das Ergebnis um 7 805 574,11 Reichsmark, das sind rund 58%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Einwohner stieg von rund 17 Rpf auf 27 Rpf.

*

Zugunsten des Kriegswinterhilfswerkes 1940/41 hat die Deutsche Reichspost wiederum Postwertzeichen herausgegeben, deren Zuschlagsbeträge dem Kriegswinterhilfswerk zufließen. Die dargestellten historischen Baudenkmäler aus dem Großdeutschen Reich bilden eine wertvolle Ergänzung zu den im vergangenen Jahr auf den WHW.-Briefmarken abgebildeten historischen Bauten.

*

An den Bahnhofsschaltern der Deutschen Reichsbahn werden wieder Spendenkarten für das Kriegswinterhilfswerk verkauft. Auf der Rückseite der Spendenkarte befinden sich farbige Bilder, die, jeweils ergänzt, ein Zusammensetzspiel ergeben.

*

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt zum dritten Male das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland"[1]) heraus. Das Buch ist 352 Seiten stark und mit vielen hochwertigen Holzschnitten sowie mit einem Geleitwort des Reichsministers Dr. Goebbels ausgestattet. Es umfaßt, jahreszeitlich gegliedert, neben zahlreichen Erzählungen und Gedichten bekannter deutscher Dichter und Schriftsteller der Vergangenheit und Gegenwart auch die wichtigsten Dokumente des Kriegsgeschehens.

„Mutter-und-Kind"-Heime.

In der Steiermark sind die ersten „Mutter-und-Kind"-Heime (Entbindungsstationen) des Reiches ihrer Bestimmung übergeben worden. Die Heime stehen unter ärztlicher Aufsicht und bieten den jungen Müttern alles, was sie an Pflege, Hygiene und sachlicher Behandlung notwendig haben. Bedürftige Mütter finden im Heim kostenfreie Aufnahme. Diese Entbindungsheime sind im Reich eine neuartige Einrichtung und bedeuten den Beginn einer großen sozialen Umwälzung.

Das Ernährungshilfswerk

beschäftigt zum Einsammeln der von den Hausfrauen bereitgestellten Küchenabfälle zahlreiche Empfänger öffentlicher Fürsorge. Nach § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben. Dem Ernährungshilfswerk kommt unter den Kriegsverhältnissen besondere Bedeutung zu. Um mit Rücksicht hierauf eine gleichmäßige und ausreichende Anwendung der vorgenannten Bestimmung der Reichsgrundsätze zugunsten der Sammler des Ernährungshilfswerks zu sichern, wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflicht-VO. angeordnet[2]), daß von ihrem Arbeitsverdienst ein Betrag von 1,50 RM täglich bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleibt.

---

[1]) Preis 3 RM, Verlag Georg Westermann in Braunschweig.

[2]) RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. vom 12. 12. 1940 — IV W I 135/40-7000 a u. II b 8589/40 — (RMBliV. S. 2259; DZW. XVI S. 291).

Brotmarkensammelaktion der NSV.

Um nicht verwendete Brotmarken zum Wohle der Familien zu verwenden, die einen besonders starken Brotverbrauch haben, hat die NS.-Volkswohlfahrt eine Brotmarkensammelaktion eingeleitet, mit dem Ziel, die unausgenutzten Brotmarken einzusammeln, um sie den für eine zusätzliche Verteilung in Frage kommenden Familien zu geben. Welche Bedeutung diese Sammelaktion hat, zeigt das Beispiel Berlins. In den 10 Berliner Kreisen wurden seit Beginn der Aktion, Anfang November 1939 bis August 1940, insgesamt Brotmarken für 133 342 kg gesammelt. Davon wurden 71 732 kg an kinderreiche Familien ausgegeben.

Erholungsfürsorge für die Jugend.

Die Bestimmungen des RdErl. vom 1. 11. 1940 (RMBliV. S. 2026)[3]) (Abschnitt I „Unterbringung und Verpflegung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes") haben in gleicher Weise auch auf die im Rahmen der Kinderlandverschickung erfolgende Unterbringung von Kindern durch die NS.-Volkswohlfahrt Anwendung zu finden, die entsprechende Unterkünfte besonders für solche Kinder benötigt, die nach ärztlichem Attest nicht in Familienpflegestellen eingewiesen werden können, und für Kleinkinder, die in Begleitung der Mütter untergebracht werden sollen. Die höheren und unteren Verwaltungsbehörden werden ersucht, die hierbei erforderlichen Maßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt im Bedarfsfalle in jeder Weise und auf schnellstem Wege zu unterstützen[4]). Hiernach können die von der NS.-Volkswohlfahrt für Mutter und Kind benötigten Unterkünfte auf Grund des RLG. in Anspruch genommen werden.

Gehörlosenbetreuung.

Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt hat den vom Reichsbundesführerrat des Reichsbundes der Gehörlosen Deutschlands (Regede) e. V. vorgeschlagenen Pg. Karl Hans Brunner, Wien V/55, Arbeitergasse 26, mit Wirkung vom 1. November 1940 zum Reichsbundesleiter ernannt. — Richtlinien, die vom Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt gegeben worden sind, sehen eine grundlegende Änderung im Aufbau dieser Selbsthilfe-Organisation zum Wohle aller Gehörlosen vor. Hauptaufgabe einer nationalsozialistischen Betreuung der Gehörlosen ist die Überwindung ihrer seelisch-geistigen Not. Eine stärkere Einschaltung der NS.-Volkswohlfahrt zur Erfassung und Führung der Gehörlosen wurde angeordnet. Bei den Gauamtsleitungen sind ehrenamtliche Sachbearbeiter bestellt worden, die ausschließlich für die Fragen der Gehörlosenbetreuung eingesetzt werden. Diese Sachbearbeiter sind für die Führung der Gehörlosen in ihrem Gaugebiet verantwortlich. Die Gaubundesleiter werden verpflichtet, alle wichtigen Angelegenheiten ihres Gaubundes mit den Sachbearbeitern der NS.-Volkswohlfahrt zu beraten und sich deren Anweisungen zu fügen.

Hilfswerk für deutsche bildende Kunst.

In der Preußischen Akademie der Künste in Berlin wurde durch Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt die Kunstausstellung des „Hilfswerkes für deutsche bildende Kunst" eröffnet. Das „Hilfswerk" ist eine Einrichtung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. „Die NS.-Volkswohlfahrt, die der Wohlfahrt des deutschen Volkes auf allen Gebieten des Lebens dient, vertritt bekanntlich den Grundsatz der Selbsthilfe aus der Erkenntnis heraus, daß niemand mehr von der Gemeinschaft fordern kann, als er selbst bereit ist, dieser Gemeinschaft zu geben. Auch das „Hilfswerk für deutsche bildende Kunst", das der Förderung deutscher Künstler dient, befolgt bei seiner Arbeit selbstverständlich diesen Grundsatz, denn es gibt den Künstlern durch die von ihr veranstalteten Ausstellungen die Möglichkeit, sich durch ihre eigene Leistung und Arbeit zu helfen." In diesen Worten kennzeichnet sich der Sinn des „Hilfswerks für deutsche bildende Kunst", das den ausstellenden Künstlern die Möglichkeit schafft, ihre Arbeiten: künstlerisch wertvolle Gemälde, Pastelle, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken an Liebhaber edler Kunst zum vollen Kaufpreis zu verkaufen, d. h. ohne Abzug irgendwelcher Abgaben, die früher beim Kunsthandel alten Stils erheblich waren. Selbst die Kosten für Fracht, Versicherung usw. trägt das „Hilfswerk". Mehr als 50 Ausstellungen wurden bisher in Großdeutschland veranstaltet; mehr als 3500 verkaufte Werke beweisen den Erfolg. Dfese Leistungen zeigen, daß die NS.-Volkswohlfahrt es auch auf diesem Gebiete verstanden hat, mit kleinsten Mitteln Größtes zu erreichen. Der Künstler lebt heute nicht mehr, wie früher, von Almosen, sondern von seinem gerechten Lohn, den ihm die NS.-Volkswohlfahrt durch das „Hilfswerk" vermittelt.

---

[3]) DZW. XVI S. 240.

[4]) RdErl. v. 2. 1. 1941 — I. Ra 10 362/40 116 C — (RMBliV. 1941 S. 52).

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Führer durch die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens sowie die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen in der Reichshauptstadt Berlin.

Nach 13jähriger Pause ist es dem Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 36, möglich gewesen, den unentbehrlichen Führer durch die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens erneut herauszugeben.

Hiermit wird zum erstenmal nach dem Umbruch eine vollständige Übersicht über die bestehenden und in der Reichshauptstadt sozial arbeitenden Einrichtungen mit Anschrift, Sprechstunden und Zweck gegeben.

Auf 452 Seiten ist in systematischer Anordnung dargestellt, wer in Berlin wem helfen kann.

Das einmalige Nachschlagewerk ist im Selbstverlag des Archivs für Wohlfahrtspflege, der zentralen Sammel-, Forschungs- und Auskunfsstelle auf dem Gesamtgebiet der Volkspflege, erschienen und kann ab Mitte Februar dort zum Preise von 5,90 RM im Einzelverkauf, 5,50 RM bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren entnommen werden.

Richtlinien für die Kriegsarbeit im Wohlfahrtsdezernat.

1. Für die Dauer des Krieges wird im Wohlfahrtsdezernat eine neue Amtsstelle eingerichtet unter der Bezeichnung „Städtische Kriegshilfe".

2. Die Amtsstelle hat zwei Aufgaben:

a) die Durchführung der Verordnung über die Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 2. 8. 1939,

b) die Hilfe für den mittelbar durch den Krieg in Bedrängnis geratenen Einwohner der Stadt, soweit andere Personen oder Stellen nicht eingreifen können.

3. Die Amtsstelle verfügt in verschiedenen Teilen der Stadt nach näherer Bestimmung des Dezernenten über eigene Geschäftsräume. Eine dieser Stellen bildet die Hauptstelle. Darin wird eine besondere Rechnung (evtl. als Teil einer allgemeinen städtischen Kriegsrechnung) geführt. Die Geschäftsstellen bearbeiten die bei ihnen gestellten Anträge von Anfang bis zu Ende, soweit der Dezernent nichts anderes bestimmt; sie zahlen auch die Unterstützungen aus.

4. Das erforderliche Personal wird der Kriegshilfe durch das Personalamt zugewiesen. Mit Zustimmung des Dezernenten können einzelnen Beamten und Angestellten anderer Amtsstellen, z. B. des Wohlfahrtsamtes, Aufgaben in der Kriegshilfe übertragen werden. Ihre Gehälter und Vergütungen sind anteilmäßig zu verrechnen. Die Volkspflegerinnen des Wohlfahrtsamtes stehen der Kriegshilfe als Familienfürsorgerinnen unmittelbar zur Verfügung. Die Leiterin der Familienfürsorge tritt nebenamtlich in die Kriegshilfe ein.

Hannover, den 26. August 1939.

Der Oberbürgermeister.

Organisation der Städtischen Kriegshilfe.

1. Nach den „Richtlinien für die Kriegsarbeit im Wohlfahrtsdezernat" vom 26. August 1939 hat die Amtsstelle „Städtische Kriegshilfe" die Aufgabe, den Familienunterhalt für die Angehörigen der Einberufenen und die Hilfe für die mittelbar durch den Krieg in Bedrängnis geratenen Einwohner der Stadt Hannover durchzuführen; die zweite Aufgabe ist durch den Satz eingeschränkt „soweit andere Personen oder Stellen nicht eingreifen können". Drittens ist der Amtsstelle auch die Bearbeitung der Personenschäden übertragen worden.

2. Die Städtische Kriegshilfe besteht aus einer „Hauptstelle", mehreren Hilfsstellen" und einer Kasse, die die Bezeichnung „Kriegshilfskasse" führt (Postscheckkonto Hannover Nr. 34). Diese Kasse, die vom Leiter der Wohlfahrtskasse nebenamtlich geleitet wird, kann sich, soweit das außenhin nicht erkennbar wird, der Einrichtungen der Wohlfahrtskasse (Hauptzahlstelle, Einziehungsstelle, Maschinenstelle u. a.) bedienen. Die Volkspflegerinnen stehen der Kriegshilfe als Familienfürsorgerinnen unmittelbar zur Verfügung. Die Leiterin der Familienfürsorge tritt nebenamtlich in die Kriegshilfe ein.

3. Die Städtische Kriegshilfe führt auf Grund eines besonderen Haushaltsplanes eine eigene Rechnung.

4. Leiter der Städtischen Kriegshilfe ist der Direktor des Wohlfahrtsamtes. Soweit er dienstlich verhindert ist, vertritt ihn an erster Stelle der Leiter der Abteilung Kriegsbeschädigte in der „Kriegerfürsorge". Soweit auch dieser verhindert ist, wird der Amtsleiter durch den dienstältesten Hilfsstellenleiter vertreten.

5. Die Hilfsstellenleiter unterstehen dem Amtsleiter. Sie haben einen oder mehrere vom Amtsleiter bestellte Vertreter. Der Kassenleiter untersteht in kassentechnischer Hinsicht dem städtischen Kassenverwalter, im übrigen auch dem Leiter der Kriegshilfe.

6. Entscheiden können nur die Amtsleiter und die Hilfsstellenleiter. Bei starkem Geschäftsandrang können die Hilfsstellenleiter ihre Vertreter zu Entscheidungen ermächtigen.

7. Die Hauptstelle setzt sich nach näherer Bestimmung des Amtsleiters aus mehreren

Referaten zusammen, z. B. dem Allgemeinen, dem Personalreferat, der Buchhaltung, der Innenrevision, der Hauptkrankenstelle (die vom Leiter der Hauptkrankenstelle des Wohlfahrtsamtes nebenamtlich geleitet wird), dem Wirtschaftsbeihilfe-Referat und der Abrechnungsstelle.

8. Das Allgemeine Referat übt der erste Stellvertretende des Amtsleiters aus. Es bearbeitet die nicht in die Hilfsstellen oder in die anderen Referate der Hauptstelle gehenden Sachen, teilt die für mehrere Hilfsstellen bestimmten Sachen auf und prüft die vom Amtsleiter oder dem Dezernenten zu unterschreibenden Schriftsätze vor.

9. Die Funktionen der anderen Referate bestimmt, soweit das nicht durch die folgenden Ziffern geschieht, der Amtsleiter.

10. Da die Unterhaltsakten in den Hilfsstellen liegen, sind alle Personen, die selbst oder durch Beauftragte mündlich oder schriftlich von der Hauptstelle etwas wollen, von vornherein an die Hilfsstellen zu verweisen, es sei denn, der Amtsleiter beauftragte in einem einzelnen Falle einen der Referenten mit der Bearbeitung. Der Leiter der zuständigen Hilfsstelle ist nur dann an den Vorschlag des Referenten gebunden, wenn der Amtsleiter diesen Vorschlag gebilligt hat.

11. In jeder Hilfsstelle besteht ein Sekretariat, eine oder mehrere Registraturen, eine Ermittlung, eine Zahlstelle, die die Bezeichnung „Kriegshilfsstellenkasse" führt und kassentechnisch dem Kassenleiter untersteht, eine Krankenstelle, eine Stelle für die Wirtschaftsbeihilfe und eine Schreiberei. Ihre Funktionen regelt eine „Geschäftsordnung".

12. Der Innenrevision liegt die Nachprüfung der Gesetzesanwendung und der damit verbundenen verwaltungstechnischen Arbeit der Hilfsstellen ob. Sie hat besonders jede neue laufende Familienunterhaltsbewilligung nachzuprüfen. Auf Anordnung des Amtsleiters hat sie auch bestimmte Geschäfte der Hauptstelle nachzuprüfen. Vierteljährlich erstattet der Erste Innenrevisor einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der Innenrevision. Gegen die Anordnungen der Innenrevision können die Stellenleiter die Entscheidung des Amtsleiters anrufen.

13. Für die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen werden besondere „Grundsätze" erlassen.

14. Anträge auf mittelbare Kriegshilfe nimmt im Auftrage der Städtischen Kriegshilfe der Sachbearbeiter des Wohlfahrtsamtes entgegen, der die Reichskriegshilfe nach dem Erlaß vom 30. Mai 1940 bearbeitet. Die Entscheidungen in der mittelbaren Kriegshilfe liegen beim Amtsleiter. Ausgeführt werden sie von den Hilfsstellen, die auch die (roten) Akten aufbewahren.

Hannover, den 14. Dezember 1940.

Der Oberbürgermeister.

Die neue Ordnung der Familienfürsorge.

Einer Abhandlung der Oberfürsorgerin in Kiel, Marta von Harpe, in der Nr. 2 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 15. 1. 1941 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Familienfürsorge und damit auch ihre Leiterin, trotz aller öffentlichen Anerkennung und Bestätigung ihrer Notwendigkeit, nur dann zur vollen Auswirkung kommen kann, wenn die Geschlossenheit der gemeindlichen ‚Sozialämter' wiederhergestellt wird. Genug Stimmen aus der Praxis erheben diese Forderung aus der Lebendigkeit und Erfahrung ihrer Arbeit. Es sei hier nur auf die von Obermagistratsrat Schell, Berlin-Charlottenburg, gestellte Forderung hingewiesen: ‚Wir sollten in den großen Gemeinden Sozialämter schaffen, in denen alle Aufgaben gemeindlicher sozialer Betätigung erfaßt werden, wobei die einzelnen Abteilungen durchaus ihre Bewegungsmöglichkeit haben sollten.' Von einem Aufgabengebiet, das seiner inneren Gesetzlichkeit nach eine Geschlossenheit bildet, darf man nichts wegtun und nichts Wesensfremdes hinzutun, ohne das Ganze zu gefährden. Wenn die größere fürsorgerische Erfahrung der Jugend- und Wohlfahrtsämter sich mit der größeren Stoßkraft der Gesundheitsämter verbindet, wenn aus dem Nebeneinander ein Miteinander wird und damit Leerlauf und Überschneidungen ausgeschaltet werden, so werden Kräfte freigemacht zu wesentlicher Arbeit, denen es in Kürze gelingen muß, die noch ungelösten organisatorischen Aufgaben zu meistern. So wie durch den Reichsgesundheitsführer die große einigende Linie für die Ärzte der Partei, des öffentlichen Dienstes und der freien Praxis geschaffen wurde, so muß auch für die gesamte öffentliche Volkspflegearbeit eine neue Geschlossenheit geschaffen werden, die allein den großen Zukunftsaufgaben gewachsen sein wird. Die Familienfürsorge würde dann nicht mehr zwischen den Ämtern stehen, um nach der größeren Bedeutung des einen oder anderen Amtes ausgehandelt zu werden, ohne daß einer dieser Vorschläge überzeugend wäre, da eine organische Zugehörigkeit zu keinem der Ämter besteht. Sie stände als viertes und gleichwertiges Glied neben den Ämtern. Die Schwesternschaft eines Krankenhauses wird ja gleichfalls unter einer Oberin zusammengefaßt, die nicht wahlweise einer Abteilung, beispielsweise der chirurgischen, unterstellt wird, sondern nur dem Leiter des gesamten Krankenhauses untersteht. Eine größere Berechtigung besteht für die Eingliederung der Familienfürsorge in das Gesundheits-, Jugend- oder Fürsorgeamt gleichfalls nicht.

Folgerichtig müßte es für die Familienfürsorge heißen: Zusammenfassung der gesamten Außenfürsorge in einem Bezirk durch eine Familienfürsorgerin; für die leitende Fürsorgerin: Zusammenfassung der gesamten

außenfürsorgerischen Kräfte durch eine Oberfürsorgerin als Dienststellenleiterin der eigenen Dienststelle; für die Sozialämter: Zusammenfassung des Gesundheits-, Jugend- und Fürsorgeamtes und Amtes für Familienfürsorge unter dem Leiter des Sozialamtes. Von diesen Forderungen hat die erste allgemeine Anerkennung gefunden, ohne in der Praxis allgemein durchgeführt zu sein. Die zweite Forderung ist bislang mit wenigen Ausnahmen nur in ihrem ersten Teil, d. h. in der Zusammenfassung des fürsorgerischen Außendienstes unter einer leitenden Fürsorgerin, anerkannt und verwirklicht. Dagegen ist die Anerkennung der Familienfürsorge als eigene Verwaltungsdienststelle nur in Ausnahmefällen erfolgt. Die geschlossene Einsatzfähigkeit der Familienfürsorge in dieser Organisationsform spricht eine so beredte Sprache, daß sie überzeugen müßte. Die dritte Forderung war früher weitgehend durchgeführt, besteht jedoch nach der Errichtung staatlicher Gesundheitsämter nur noch in Fällen kommunaler Gesundheitsämter. Nur in der Ostmark hat man in der Erkenntnis der Einheit der Verwaltung als eines lebendigen Ganzen die Gesundheitsämter als Abteilungen der Gemeindeverwaltung eingegliedert."

Zusammenarbeit zwischen dem Fürsorgeamt und den Krankenkassen in Frankfurt a. M.

Die Zuständigkeit zwischen dem Fürsorgeamt und den Trägern der Krankenversicherung ist nach dem herrschenden Recht der Sozialversicherung nicht klar abgegrenzt, wenn gemeingefährliche Geisteskranke oder Trinker auf Veranlassung der Gesundheitspolizei in die geschlossene Anstaltspflege eingewiesen worden sind. Diese Fälle bereiten daher in allen deutschen Gauen in der täglichen Arbeit der Träger der Krankenversicherung und der Fürsorgeverbände erhebliche Schwierigkeiten, die ständig dazu Veranlassung geben, die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen auch dann, wenn es streitig ist, ob der Versicherte während einer von ihm selbst oder seinem behandelnden Arzte veranlaßten Krankenhausbehandlung krank im Sinne der RVO. gewesen ist.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse und das Fürsorgeamt haben den Wunsch, für den Bereich des Stadtkreises Frankfurt a. Main diese Schwierigkeiten zu beseitigen und damit gleichzeitig zu einer Vereinfachung der Verwaltung beizutragen. Sie schließen sich für das vorerwähnte Aufgabengebiet zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und tragen gemeinsam die durch die erforderliche Anstaltspflege entstehenden Kosten. Im einzelnen wird die Leistungspflicht wie folgt festgelegt:

I. Geisteskranke.

1. Für Kranke, die anstaltspflegebedürftig sind und ohne die Mitwirkung der Gesundheitspolizei in die Anstalt aufgenommen werden, übernimmt die Krankenkasse für die Dauer des Leistungsanspruchs die vollen Pflegekosten im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien für Krankenhauspflege einschließlich der Beförderungskosten.

Angehörige, die vom Kranken überwiegend unterhalten worden sind, erhalten nach der Satzung das Hausgeld.

2. Ist der Kranke von der Gesundheitspolizei zwangsweise in die Anstalt eingewiesen worden, übernimmt die Krankenkasse für die anspruchsberechtigten Haupt- und Familienversicherten auf die Dauer des versicherungsrechtlichen Anspruchs die halben Pflegekosten einschl. der halben Beförderungskosten, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Familienversicherten nicht mehr geleistet wird, als die Satzung vorsieht.

Die andere Hälfte der Pflegekosten wird vom Fürsorgeamt getragen.

Das Hausgeld wird von der Krankenkasse nicht gewährt.

II. Trunksüchtige.

Die Kosten der Anstaltsbehandlung einschl. der Beförderung werden in jedem Falle für die anspruchsberechtigten Haupt- und Familienversicherten vom Fürsorgeamt und der Krankenkasse je zur Hälfte getragen, sofern das Heilverfahren nicht von einem anderen Sozialversicherungsträger durchgeführt wird. Für die Familienversicherten gilt die Einschränkung, daß nicht mehr geleistet wird, als die Satzung vorsieht. Der Einweisungsgrund und die Art der Anstalt (Krankenhaus, Nervenklinik oder Trinkerheilstätte) haben auf die Verteilung der Kosten keinen Einfluß.

Hausgeld wird von der Krankenkasse an die Angehörigen nicht gezahlt.

III. Personen mit Körperverunstaltungen.

Ist zur Beseitigung einer Körperverunstaltung, die geeignet ist, die Arbeitsfähigkeit zu beschränken, z. B. Schielen, Kiefermißbildung, Hasenscharte, Wolfsrachen usw., nach ärztlichem Ermessen geschlossene Krankenhauspflege notwendig, übernimmt die Krankenkasse für anspruchsberechtigte Versicherte die Kosten in folgendem Umfange:

a) für Hauptversicherte voll,
b) für Familienversicherte in der satzungsmäßigen Höhe.

IV. Bazillenträger.

1. Die Kosten der geschlossenen Anstaltspflege werden in voller Höhe vom Fürsorgeamt getragen, soweit sie nicht nach der Mitteilung des Regierungspräsidenten vom 6. 1. 1940 von der Wehrmacht (Kriegshaushalt) zu übernehmen sind und solange die Anstaltspflege nur zur Absonderung notwendig ist.

2. Die Krankenkasse zahlt dem anspruchsberechtigten Hauptversicherten das volle Krankengeld, wenn er, ohne selbst krank zu sein, auf gesundheitspolizeiliche Anordnung seiner Arbeit fernbleiben muß, weil ein in

seinem Haushalt lebender Angehöriger an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Diese Neuregelung gilt nur für Personen, die fürsorgerechtlich hilfsbedürftig sind. Sie tritt am 1. Mai 1940 in Kraft. Die bereits angelaufenen Fälle werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

2. Alle streitigen Fälle aus der Vergangenheit werden als erledigt betrachtet.

3. Die Krankenkasse beteiligt sich nur an den Kosten, die durch die vom Bezirksfürsorgeverband, Stadtkreis Frankfurt a. M., unmittelbar ausgeübte Fürsorge entstehen.

Die Zuschüsse gemäß Ziff. I 2 und II werden von ihr an andere Fürsorgeverbände nicht gezahlt.

4. Die bei dem Fürsorgeamt anhängig gewordenen Pflegefälle sind von diesem wie bisher umgehend bei der Krankenkasse anzumelden.

Die Krankenkasse teilt dem Fürsorgeamt mit, wie lange der Kranke anspruchsberechtigt ist.

5. Die auf die Krankenkasse entfallenden Kosten werden nach abgeschlossener Anstaltspflege oder nach Ablauf des Leistungsanspruchs vom Fürsorgeamt bei der Krankenkasse angefordert, sofern diese den Kranken nicht selbst in die Anstalt eingewiesen und die Pflegekosten deshalb selbst an die Anstalt zu zahlen hat.

6. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Frankfurter RVO.-Kassen, deren Zustimmung von der AOKK. herbeigeführt wird.

Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Januar, Februar und März 1941 weitergeführt.

Unterstützungsbetrug.

Wie der Nr. 6 der Hannoverschen Wohlfahrtswoche vom 9. 2. 1941 zu entnehmen ist, wurde von dem Landgericht Hannover eine Frau wegen Urkundenfälschung und Betruges zu sechs Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt, nachdem der Staatsanwalt gegen sie sogar die Todesstrafe beantragt hatte. Unter anderem hatte es die Angeklagte verstanden, durch Vorlage gefälschter ärztlicher Bescheinigungen Unterstützung zu erhalten, obwohl sie arbeitete und ihren Lebensunterhalt von ihrem Verdienst bestreiten konnte. Im ganzen waren ihr dadurch 184 RM zu Unrecht gezahlt. Trotz des verhältnismäßig geringen Betrages entfielen von der Gesamtstrafe allein 1½ Jahre Zuchthaus auf diesen Betrug zum Nachteil des Wohlfahrtsamtes. Wenn für diese Strafbemessung zweifellos auch mit ausschlaggebend gewesen ist, daß die Angeklagte noch zahlreiche andere Verbrechen begangen hat, so zeigt die strenge Sühne doch, daß die Gerichte mit aller Schärfe gegen den betrügerischen Bezug von öffentlichen Unterstützungen vorgehen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 21. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1650):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1940 hinaus bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Umsiedlerausweise.

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 13. 2. 1941 — S III B 2 Nr. 12 086 — (RMBliV. S. 275):

(1) Durch RdSchr. des RFSS (Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums) vom 19. 10. 1940 — I-01/37 i/19. 2. 40/Schr/vL. —[1]) an die Obersten Reichsbehörden sind Begriff und Personenkreis der Umsiedler einheitlich festgelegt worden. Da die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. (Einwandererzentralstelle) zu erfassenden und einzubürgernden Volksdeutschen unter den Begriff „Umsiedler" im Sinne dieses RdSchr. fallen, erhalten die von der Einwandererzentralstelle auszugebenden Ausweise die Bezeichnung und Aufschrift: „Umsiedlerausweis". Der bisher ausgegebene „Rückkehrerausweis" und der zukünftige „Umsiedlerausweis" entsprechen sich in vollem Umfange.

(2) Um zu vermeiden, daß für die Ansiedlung und den Berufseinsatz im Altreich bestimmte Umsiedler irrtümlich in die Ostgebiete transportiert werden oder eigenmächtig einreisen, erhalten diese Umsiedler Umsiedlerausweise, die auf der Vorderseite unter dem Hoheitszeichen den Stempelaufdruck „Nur für das Altreich gültig" tragen.

[1]) Nicht veröffentlicht.

Ernährungshilfswerk.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 12. 12. 1940 — IV W I 135/40-7000 a u. II b 8589/40 — (RMBliV. S. 2259):

Das Ernährungshilfswerk beschäftigt zum Einsammeln der von den Hausfrauen bereitgestellten Küchenabfälle etwa 4000 alte oder aus sonstigen Gründen nur bedingt arbeitseinsatzfähige Volksgenossen. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Empfänger öffentlicher Fürsorge. Nach § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]) soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben. Dem Ernährungshilfswerk kommt unter den Kriegsverhältnissen besondere Bedeutung zu. Um mit Rücksicht hierauf eine gleichmäßige und ausreichende Anwendung der vorgenannten Bestimmung der Reichsgrundsätze zugunsten der Sammler des Ernährungshilfswerks zu sichern, wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflicht-VO.[2]) angeordnet, daß von ihrem Arbeitsverdienst ein Betrag von 1,50 RM täglich bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleibt.

[1]) RGBl. 1931 I S. 441.
[2]) RGBl. 1924 I S. 100; 1931 I S. 305.

Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten.

RdErl. d. RMdI. v. 12. 12. 1940 — IVg 7123/40-5106 — (RMBliV. S. 2261):

(1) Der bisher noch bestehende Zustand, daß Juden mit Deutschen in Heil- und Pflegeanstalten gemeinsam untergebracht waren, hat, ganz abgesehen von der Tatsache, daß ein derartiges Zusammenwohnen Deutscher mit Juden auf die Dauer nicht tragbar ist, zu Beschwerden des Pflegepersonals und von Angehörigen deutschblütiger Kranker Anlaß gegeben.

(2) Zur Behebung dieser Mißstände ordne ich hiermit an, daß geisteskranke Juden künftig nur noch in die von der Reichsvereinigung der Juden unterhaltene Heil- und Pflegeanstalt in Bendorf-Sayn, Kreis Koblenz, aufgenommen werden dürfen. Die Genehmigung zur Einrichtung etwaiger weiterer derartiger rein jüdischer und jüdisch geleiteter Anstalten behalte ich mir erforderlichenfalls vor.

(3) Falls aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Unterbringung eines geisteskranken Juden in einer deutschen Heil- und Pflegeanstalt erforderlich wird, ist für eine umgehende Weiterleitung des Patienten in die Heil- und Pflegeanstalt in Bendorf-Sayn zu sorgen. Den Leitern der deutschen Heil- und Pflegeanstalten obliegt die Verpflichtung, diese Weiterleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

(4) Dieser RdErl. findet keine Anwendung auf geisteskranke Juden, die bereits vor dem 1. 10. 1940 in deutsche Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen waren und sich z. Z. noch in diesen befinden. Wegen der Behandlung dieser ergeht besondere Weisung.

(5) Die unterstellten bzw. der Aufsicht unterstehenden Anstalten sind im Sinne dieses RdErl. zu verständigen.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG.).

RdErl. d. RMdI. v. 5. 2. 1941 — IVg 7637/40-5670 — (RMBliV. S. 239)[1]):

Zur Durchführung der VO. zur Änderung des GeschlKrG. v. 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459) — ÄndVO. —[2]) und der VO. zur Durchführung des GeschlKrG. v. 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514) — DVO. —[3]) wird auf Grund § 18 GeschlKrG. v. 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) in der Fass. der genannten ÄndVO. unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der Länder folgendes bestimmt:

I. Zu § 2 Abs. 2 GeschlKrG. und zur DVO.

1. (1) Der Zweck des (neuen) § 2 GeschlKrG. ist, die kostenlose Behandlung solcher Geschlechtskranker sicherzustellen, bei denen die Beschaffung der Mittel für die langwierige, aber notwendige Behandlung offensichtlich auf Schwierigkeiten stößt und bei denen aus diesem Grunde im Zusammenhang mit der besonderen Lage ihres Falles die Gefahr besteht, daß die ärztliche Behandlung entweder ganz unterlassen oder nicht mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt werden würde. Daß diese Personen im einzelnen Falle etwa auch hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflicht-VO.[4]) sind, schließt die Anwendung des § 2 GeschlKrG. nicht aus (vgl. nachstehende Ziff. 2 Buchst. b letzter Satz).

(2) Was das Verhältnis der Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes nach § 2 GeschlKrG. zu der Verpflichtung der Fürsorgeverbände nach der Fürsorgepflicht-VO. betrifft, so ist klarzustellen, daß der Landesfürsorgeverband im Falle des § 2 GeschlKrG. nicht fürsorgerechtlicher Kostenträger im Sinne der Fürsorgepflicht-VO. ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Kostenträgerschaft des Landesfürsorgeverbandes besonderer Art. Durch diese besonders geartete Kosten-

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XVI S. 248.
[3]) DZW. XVI S. 248.
[4]) RGBl. 1924 I S. 100, 775; 1926 I S. 255; 1931 I S. 279, 305, 583, 699, 724; 1932 I S. 285, 288, 291, 499; 1934 I S. 193; 1935 I S. 565; 1936 I S. 173, 1125; 1939 I S. 2002.

trägerschaft des Landesfürsorgeverbandes wird die nach der Fürsorgepflicht-VO. gegebene Verpflichtung der Fürsorgeverbände, die Kosten der Heilung hilfsbedürftiger geschlechtskranker Personen zu tragen, nicht berührt. Die Verpflichtung nach § 2 GeschlKrG. geht dieser Verpflichtung lediglich im Rangverhältnis vor. Hieraus folgt, daß für solche Geschlechtskranke, hinsichtlich deren das Gesundheitsamt die kostenfreie Behandlung nach § 2 GeschlKrG. ablehnt, im Falle ihrer fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit wie seither die öffentliche Fürsorge einzutreten hat. Hat aber das Gesundheitsamt einen Behandlungsschein nach § 1 der DVO. ausgestellt, so kann der Landesfürsorgeverband nicht etwa von dem Bezirksfürsorgeverband Kostenerstattung mit der Begründung verlangen, daß der Geschlechtskranke hilfsbedürftig gewesen sei.

2. Demgemäß ist Voraussetzung für die kostenlose Behandlung aus öffentlichen Mitteln nach § 1 DVO.,

a) daß der Kranke nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt; denn in diesem Falle gewährt der Versicherungsträger die Kosten der Behandlung (hinsichtlich der Sicherstellung der Behandlung der sozialversicherten Geschlechtskranken, insbesondere derjenigen, denen die Inanspruchnahme der Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, wird verwiesen auf §§ 9 bis 13 des Ges. über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges v. 15. 1. 1941, RGBl. I S. 34);

b) daß die Behandlung des Kranken auch nicht anderweit sichergestellt ist. Eine anderweitige Sicherstellung der Behandlung ist nicht anzunehmen, wenn dem Kranken zwar Unterhalts- oder Schadenersatzansprüche (z. B. gegen die Ansteckungsquelle) oder Ansprüche gegen eine private Krankenversicherung zustehen, wenn ihm aber mit Rücksicht auf die Art seiner Erkrankung und die besondere Lage des Falles die Geltendmachung dieser Ansprüche nicht zugemutet werden kann oder wenn durch seine Verweisung auf diese Ansprüche der sofortige Beginn oder die Fortsetzung der Heilbehandlung gefährdet werden würde. Ebenso liegt eine anderweitige Sicherstellung der Behandlung nicht vor, wenn der Kranke zwar an und für sich die Möglichkeit hätte, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, wenn ihm aber deren Inanspruchnahme wegen der besonderen Lage seines Falles nicht zugemutet werden kann;

c) daß der Kranke nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kranke die Kosten der langwierigen Heilbehandlung aus den zu seiner eigenen freien Verfügung stehenden greifbaren Mitteln trotz wirtschaftlicher Lebensführung ohne Einschränkung seines angemessenen Unterhalts nicht aufbringen kann.

3. Die für die Ärzte vorgeschriebenen Vordrucke für die Beantragung der Genehmigung kostenloser Behandlung und für die Erstattung des Schlußberichtes (§ 4 Abs. 2 DVO.) werden von der Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin NW 40, In den Zelten 9a, an die Gesundheitsämter auf unmittelbare Bestellung hin kostenlos versandt und können von den Ärzten bei den Gesundheitsämtern angefordert werden.

4. Bei den Anträgen auf Genehmigung kostenloser Behandlung haben die Ärzte hinsichtlich der Frage nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kranken die oben unter Abschn. I Ziff. 1 und 2 angeführten Gesichtspunkte sorgfältig zu berücksichtigen. Sie haben sich insbesondere über die Identität des Kranken Gewißheit zu verschaffen, damit Täuschungen verhindert werden.

5. (1) Bei der Entscheidung über die Anträge auf Genehmigung kostenloser Behandlung ist von den Gesundheitsämtern darauf zu achten, daß Mißbräuche ausgeschlossen werden. Sind die erforderlichen Angaben unvollständig, geben sie kein klares Bild von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kranken oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat das Gesundheitsamt unverzüglich zunächst den antragstellenden Arzt zu befragen. Führt diese Rückfrage zu keinem befriedigenden Ergebnis, so hat es umgehend vertrauliche Ermittlungen anzustellen oder andere Dienststellen, in erster Linie die Wohlfahrtsämter, um Amtshilfe zu bitten. Dies soll jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

(2) Bei aller gebotenen Sparsamkeit sollen die Gesundheitsämter jedoch nicht engherzig verfahren und sich bei ihrer Entscheidung vor Augen halten, daß die Gewährung kostenloser Behandlung verhindern soll, daß die Inanspruchnahme des Arztes nur deshalb hinausgezögert oder unterbrochen wird oder sonst nicht nachhaltig erfolgt, weil dem Kranken die erforderlichen eigenen Mittel zu einer unverzüglichen und gründlichen Heilbehandlung nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen (vgl. Abschn. I Ziff. 1 Abs. 1). Die Erreichung des Zieles, die Geschlechtskrankheiten auszurotten, darf nicht durch Kleinlichkeit gefährdet werden.

6. Über den Antrag entscheiden der Leiter des Gesundheitsamtes oder die von ihm hiermit Beauftragten. Die Genehmigung des Antrages oder im Fall seiner Ablehnung der Grund hierfür ist auf dem Antrag zu vermerken.

7. (1) Solange dem behandelnden Arzt keine Entscheidung über den Antrag oder kein Widerruf einer etwa erteilten Genehmigung zugeht, gilt sein Antrag als genehmigt, es sei denn, daß er weiß oder wissen muß, daß die Voraussetzungen für eine Gewährung kostenloser Behandlung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Lehnt das Gesundheitsamt den Antrag ab, so teilt es dies dem behandelnden Arzt unverzüglich mit und fordert den Schlußbericht an (§ 4 Abs. 2 DVO.).

(3) Genehmigt das Gesundheitsamt den Antrag, so stellt es für den Kranken einen Behandlungsschein gemäß dem als Anl. 1 abgedruckten Muster[5]) aus. Ähnliche Vordrucke können unter Berichtigung etwaiger sachlich erheblicher Abweichungen verwendet werden.

8. (1) Der Arzt hat bei der Behandlung, die bis zur Behebung der Ansteckungsgefahr dauert, die Bestimmungen des RAM. über wirtschaftliche Arzneiverordnung in der Krankenversicherung v. 24. 8. 1935 (RABl. S. IV 331) zu berücksichtigen.

(2) Für seine Verordnungen soll er Verordnungsblätter (Rezeptvordrucke) gemäß dem als Anl. 2 abgedruckten Muster[5]) verwenden. Ähnliche Vordrucke können unter Berichtigung etwaiger sachlich erheblicher Abweichungen verwendet werden.

9. Bei notwendiger Anstaltsbehandlung gelten sinngemäß die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Verordnung von Krankenhauspflege vom 22. 6. 1932 (RABl. S. IV 377). Anstaltspflege ist daher nicht nur bei besonderer Schwere der Krankheitserscheinungen, sondern auch dann angezeigt, wenn eine sachgemäße Durchführung der Heilmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist oder wenn nur durch die Aufnahme in ein Krankenhaus eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann, insbesondere auch wenn der Beruf des Erkrankten die Aufnahme in ein Krankenhaus notwendig macht.

10. Wegen der Berichterstattung durch die Gesundheitsämter über die Auswirkung der auf Grund § 2 GeschlKrG. getroffenen Maßnahmen ergeht noch besondere Weisung.

II. Zu § 17 GeschlKrG.

1. Auf Grund der Neufassung des § 17 GeschlKrG. („Gesundheitsbehörde im Sinne dieses Ges. ist das Gesundheitsamt") haben diejenigen Stellen, die von den Ländern als Gesundheitsbehörden im Sinne des § 3 GeschlKrG. bestimmt oder als solche errichtet worden waren, diesen Charakter und damit ihren Aufgabenbereich verloren. Die gesamten durch das Ges. den Gesundheitsbehörden übertragenen Aufgaben sind nunmehr auf die Gesundheitsämter übergegangen.

2. Die Gesundheitsämter setzen sich mit den bisher für ihren Bereich als Gesundheitsbehörden tätig gewesenen Stellen wegen der Überleitung der Geschäfte unmittelbar in Verbindung. Sie erhalten von diesen insbesondere diejenigen Akten und Unterlagen ausgehändigt, welche zur Fortführung der Geschäfte durch die Gesundheitsämter sachdienlich sind. Die bisherigen Gesundheitsbehörden und die Gesundheitsämter haben sich gegenseitig in jeder Weise entgegenzukommen, um eine reibungslose Überleitung der Geschäfte zu gewährleisten.

3. Die Frage, wer die Kosten der von den Gesundheitsämtern auf Grund des § 4 GeschlKrG. getroffenen Maßnahmen trägt, wird in Kürze besonders geregelt werden.

[5]) Hier nicht mit abgedruckt.

Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 14. 12. 1940 — V f 1501/40-7900 u. LG 4085-615 I — (RMBliV. S. 2251)[1]):

(1. Änderung.)

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[2]) ordnen wir folgendes an:

Der RdErl. über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 28a bis 31c werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

c) Familienunterhalt für die Zeit nach der Entlassung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EFU.-DV.)[3]).

28a. (1) Die aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten sind, soweit sie Leistungen auf Grund der nachfolgenden Vorschriften beantragen, durch die Stadt- und Landkreise auf folgendes hinzuweisen:

(2) Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) in der Regel nicht gelöst worden; die beiderseitigen Rechte und Pflichten haben daher für die Dauer der Einberufung lediglich geruht (§ 1 der VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts v. 1. 9. 1939, RGBl. I S. 1683). Daher ist der aus dem Wehrdienst Entlassene, der seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 3 Monate = 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat (Nr. 29, 29a), dem Unternehmer gegenüber verpflichtet, spätestens 2 Wochen nach seiner Entlassung seine Arbeit im Betrieb wieder aufzunehmen. Der Entlassene, der seit dem 1. 9. 1939 nur während eines kürzeren Zeitraums als insgesamt 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat (Nr. 30, 30a), ist dem Unternehmer gegenüber verpflichtet, seine Arbeit im Betrieb sofort wieder aufzunehmen. Wegen der Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betrieb hat der Entlassene sich alsbald nach der Entlassung mit dem Unternehmer in Verbindung zu setzen. Aber auch soweit ein Beschäftigungsverhältnis vor der Einberufung nicht bestanden hat oder inzwischen z. B. durch Stillegung des Betriebes gelöst ist, hat der

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XVI S. 146.

[3]) DZW. XVI S. 186.

Entlassene sich so rechtzeitig um den Einsatz seiner Arbeitskraft zu bemühen, daß er im Falle der Nrn. 29, 29a unmittelbar nach Ablauf der ersten 14 Tage seit der Entlassung, im Falle der Nrn. 30, 30a sofort Arbeit aufnehmen kann. Seine Meldung beim Arbeitsamt hat er dem Stadt- oder Landkreis (Abt. für Familienunterhalt) oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde vor der Auszahlung des beantragten Familienunterhalts durch Vorlage der vom Arbeitsamt ihm als Arbeitsuchenden ausgestellten Meldekarte nachzuweisen. Unterläßt der Entlassene die Meldung beim Arbeitsamt oder nimmt er die Arbeit ohne Grund nicht rechtzeitig (Satz 2 oder 3) auf, so darf Familienunterhalt nur für die Dauer von 1 Woche seit dem Ablauf des Tages, bis zu dem er die Meldung zu bewirken oder die Arbeit aufzunehmen hatte, fortgewährt werden.

(3) Die Stadt- und Landkreise und die Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinden haben in jedem Falle einer Entlassung, die ihnen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Familienunterhalts bekannt wird, den Entlassenen unverzüglich darauf hinzuweisen, daß er sich sofort beim Arbeitsamt zu melden hat, soweit er nicht schon auf Grund eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses zur Arbeitsaufnahme verpflichtet ist oder im eigenen Betrieb tätig wird.

28b. (1) Wird der Soldat aus dem Wehrdienst in Ehren entlassen, so ist zu unterscheiden, ob er seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 3 Monate = 90 Tage oder nur während eines kürzeren Zeitraums als insgesamt 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat. Die Nrn. 29 und 29a sind anzuwenden, wenn der Soldat seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat. Die Nrn. 30 und 30a sind anzuwenden, wenn der Soldat seit dem 1. 9. 1939 nur während eines kürzeren Zeitraums als insgesamt 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat. Für die Anwendung der Nrn. 29 und 29a ist nicht erforderlich, daß die 90 Tage Wehrdienst ohne Unterbrechung abgeleistet worden sind.

(2) Die Nrn. 29 und 29a finden auch Anwendung auf Soldaten, die als bis auf weiteres Unabkömmlichgestellte ohne oder mit zeitlicher Begrenzung entlassen werden, sofern sie seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 90 Tage Wehrdienst abgeleistet haben.

Wehrdienst von insgesamt mindestens 90 Tagen (Nr. 29, 29a).

29. Den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen der Soldaten, die seit dem 1.9.1939 mindestens 90 Tage im Wehrdienst gestanden haben und aus dem Wehrdienst in Ehren entlassen werden, wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt:

a) Nimmt der Soldat nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung auf oder ist er zunächst arbeitslos, so wird Familienunterhalt in jedem Falle für die Dauer von 2 Wochen seit dem Ablauf des Entlassungstages, darüber hinaus bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages fortgewährt. Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz[4]). Ist der Entlassene vor oder nach Ablauf des im Satz 1 genannten Monats noch unverschuldet arbeitslos, so kann Familienunterhalt bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode nach Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von weiteren 2 Wochen fortgewährt werden, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Entlassene als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist. Unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt nicht vor, wenn dem Arbeitslosen eine zumutbare — wenn auch nur vorübergehende — Arbeit nachgewiesen war, er diese aber nicht aufgenommen hat. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Entlassene vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

b) Ist der Soldat Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so wird Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs (Nr. 122A) oder allgemeiner Familienunterhalt (§ 9 EFU.-DV.) — neben dem letzteren gegebenenfalls Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs (Nr. 122B) — in jedem Falle für die Dauer von 2 Wochen, längstens jedoch — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Nr. 122A IV Abs. 1 Satz 2; § 9 Abs. 3 EFU.-DV.; Nr. 122B Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 122A IV Abs. 1 Satz 2) — für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt. Ist im Falle der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs nach Ablauf des ersten Monats die Fortführung des Betriebes oder freien Berufs und der notwendige Lebensbedarf der

---

[4]) Beispiel: Der Entlassene ist Angestellter. Das Gehalt wird monatlich, und zwar durch Nachzahlung gewährt. Entlassungstag 1. 11. 1940, Arbeitsaufnahme 15. 11. 1940. Auszahlung eines Teilarbeitsverdienstes für die Zeit vom 15. bis 30. 11. 1940 am 30. 11. 1940, Ablauf der ersten vollen Gehaltsperiode 31. 12. 1940, Ablauf eines Monats seit dem 14. auf den Entlassungstag folgenden Tag 15. 12. 1940, Familienunterhalt wird gewährt bis 15. 12. 1940. Zur Überbrückung des Zeitraums vom 16. 12. bis 31. 12. 1940 dient der am 30. 11. 1940 ausgezahlte Teilarbeitsverdienst, der auf den Familienunterhalt nicht angerechnet wird.

Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen noch nicht gesichert, so ist insoweit Wirtschaftsbeihilfe bis zur Dauer eines weiteren Monats fortzugewähren. Das Entsprechende gilt in den Fällen, in denen allgemeiner Familienunterhalt — gegebenenfalls daneben Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs — gewährt wird. Die Pauschwirtschaftsbeihilfe (Nr. 123ff.) wird für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt.

c) Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).

d) Ist für die Zeit nach Ablauf der ersten 14 Tage seit dem Entlassungstag Familienunterhalt (§§ 9 und 12 EFU.-DV.) fortzugewähren, so darf er abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt werden, es sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist.

29a. (1) Die Wehrmacht gewährt dem entlassenen Soldaten, der seit dem 1. 9. 1939 mindestens 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat, auf die Dauer von 14 Tagen vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet die Wehrmachtgebührnisse weiter, und zwar

a) Wehrsold in der bisherigen Höhe,
b) ein Verpflegungsgeld von täglich 1,20 RM,
c) eine Unterkunftsvergütung von täglich 1 RM, wenn der Soldat nicht in den Haushalt familienunterhaltsberechtigter Angehörigen zurückkehrt oder nicht als Alleinstehender die Mietbeihilfe des Familienunterhalts erhält.

Während dieses Zeitraumes von 14 Tagen erhält der entlassene Soldat für seine Person keinen Familienunterhalt. Leistungen des Familienunterhalts, die er schon während der Dauer der Einberufung erhalten hat (z. B. Mietbeihilfe für eine Wohnung mit eigenen Möbeln, Sicherungsbeitrag zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung), werden jedoch fortgewährt. Ferner wird ihm Krankenhilfe nach Nr. 87 bis 91 gewährt.

(2) Nach Ablauf der ersten 14 Tage (Abs. 1) gelten für die Gewährung von Familienunterhalt an den entlassenen Soldaten selbst, der seit dem 1. 9. 1939 mindestens 90 Tage im Wehrdienst gestanden hat und bis zur Entlassung nicht Kriegsbesoldungsempfänger[5]) war, die folgenden Vorschriften:

[5]) Kriegsbesoldungsempfänger erhalten von der Wehrmacht die Kriegsbesoldung für bestimmte Dauer nach der Entlassung weiter. Sie erhalten daher für sich und ihre Angehörigen überhaupt keinen Familienunterhalt (vgl. Nr. 148ff.).

1. Ist in der Zeit bis zum Ablauf der in Nr. 29 genannten Zeiträume, für die allgemeiner Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden darf, der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so erhält er Familienunterhalt nach Buchst. a bis e.

a) Lebt er mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so ist der Familienunterhalt für ihn so zu bemessen, daß er dem ihm bisher von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold und einem Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM gleichkommt. Sind die Angehörigen nicht familienunterhaltsberechtigt, so kann ihm außerdem der auf ihn entfallende Anteil an der Miete gewährt werden, wenn den Angehörigen die unentgeltliche Aufnahme in die Wohnung nicht zugemutet werden kann.

b) Lebt der Entlassene nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt als Einzelperson mit eigenem Haushalt nach den für die Ehefrau eines Einberufenen geltenden Vorschriften (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Ziff. 1, Nr. 77), mindestens jedoch einen Betrag, der dem ihm bisher von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold und einem Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM gleichkommt, und die Miete für die erforderliche Unterkunft.

c) Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz.

d) Wurde bis zur Entlassung Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes gewährt, so ist diese um den ihm bisher von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold und einen Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM zu erhöhen.

e) Die Buchst. a bis d sind sinngemäß auch anzuwenden, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

2. Die Höhe des Wehrsoldes, der dem Entlassenen bisher von der Wehrmacht gezahlt worden ist, ist aus dem Entlassungsschein festzustellen.

3. Der Familienunterhalt (§§ 9 und 12 EFU.-DV.) darf abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt werden, es sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist.

Wehrdienst von weniger als insgesamt 90 Tagen (Nr. 30, 30a).

30. (1) Den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines Soldaten, der seit dem 1. 9. 1939 während einer Zeitdauer von mindestens 1 Monat, aber weniger als insgesamt 90 Tagen im Wehrdienst gestanden hat und

der aus dem Wehrdienst in Ehren entlassen wird, wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt:

a) Nimmt der Soldat nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung auf oder ist er zunächst arbeitslos, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt. Das Entsprechende gilt, wenn der Entlassene vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen. Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz. Ist der Entlassene nach Ablauf des Zeitraums, für den Familienunterhalt fortgewährt werden darf, noch unverschuldet arbeitslos, so gewährt das Arbeitsamt auf Antrag Arbeitslosenunterstützung nach der VO. über Arbeitslosenhilfe v. 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1674)[6]) und den zur Durchführung dieser VO. erlassenen Vorschriften, insbesondere Nr. 4 Abs. 3 des Ersten Durchf.-Erl. v. 11. 9. 1939 (RABl. S. I 432)[7]); erforderlichenfalls gewährt das Arbeitsamt eine Abschlagszahlung auf diese Unterstützung.

b) Ist der Einberufene Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Nr. 122 A IV Abs. 1 Satz 2; § 9 Abs. 3 EFU.-DV.; Nr. 122 B Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 122 A Abs. 1 Satz 2) Wirtschaftsbeihilfe oder allgemeiner Familienunterhalt für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt.

c) War der Soldat bis zur Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger, so wird Familienunterhalt von dem auf den Wegfall der Kriegsbesoldung folgenden Tage an neu gewährt; die Buchst. a und b gelten entsprechend.

d) Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).

e) Der Familienunterhalt (§§ 9 und 12 EFU.-DV.) darf abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt werden, es sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist.

(2) Hat der entlassene Soldat seit dem 1. 9. 1939 nur während eines kürzeren Zeitraums als insgesamt 1 Monat im Wehrdienst gestanden, so ist der Familienunterhalt mit dem Ablauf des Entlassungstages einzustellen, es sei denn, daß nachweislich der notwendige Lebensunterhalt nicht gesichert ist; wird dies nachgewiesen, so richtet sich die Dauer der Fortgewährung von Familienunterhalt im Rahmen des Abs. 1 nach der Besonderheit des Falles.

30a. Ist in der Zeit bis zum Ablauf der in Nr. 30 genannten Zeiträume, für die allgemeiner Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden darf, der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so erhält er Familienunterhalt nach Buchst. a bis e.

a) Nimmt der Soldat nach der Entlassung eine nichtselbständige Beschäftigung auf oder ist er zunächst arbeitslos, so gilt das folgende: Lebt der Entlassene mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt wie ein „sonstiger" Angehöriger über 16 Jahre (Nr. 69 Ziff. 2, Nr. 72 Ziff. 2, Nr. 74 Ziff. 2). Lebt der Entlassene nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt als Einzelperson mit eigenem Haushalt nach den für die Ehefrau eines Einberufenen geltenden Vorschriften (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Ziff. 1, Nr. 77). Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz.

b) Wurde bis zur Entlassung Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs gewährt, so ist diese um den zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs des Entlassenen erforderlichen Betrag (Buchst. a Satz 1 oder 2) zu erhöhen.

c) War der Soldat bis zur Entlassung Kriegsbesoldungsempfänger, so wird Familienunterhalt von dem auf den Wegfall der Kriegsbesoldung folgenden Tage an neu gewährt; die Buchst. a und b gelten entsprechend.

d) Die Buchst. a bis c sind sinngemäß auch anzuwenden, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

e) Der Familienunterhalt (§§ 9 und 12 EFU.-DV.) darf abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt werden, es sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist.

31. (1) In den Fällen der Entlassung der Reichsarbeitsdienstpflichtigen, der männlichen Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes (§ 1 Abs. 2 EFU.-DV.) und der nach § 30 EFU.-DV. den einberufenen Wehrpflichtigen Gleichstehenden gilt das Folgende:

a) Hat ein Entlassener seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 90 Tage im Dienst gestanden, bis zur Entlassung Wehrsold erhalten und erhält er den Wehrsold für die ersten 14 Tage nach der Entlassung weiter, so sind die Nrn. 29 und 29a anzuwenden.

---

[6]) DZW. XV S. 305.
[7]) DZW. XVI S. 27.

b) Hat ein entlassener Luftschutzdienstpflichtiger seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 90 Tage im Luftschutzdienst gestanden, bis zur Entlassung die gemäß § 6 Abs. 2 der Zweiten Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. v. 21. 12. 1939 (RMBl. S. 1468) in der Fass. v. 25. 7. 1940 (RMBl. S. 197) festgesetzten Vergütungssätze erhalten und erhält er die Barvergütung (Ziff. 1 der Vergütungssätze, RMBl. 1940 S. 199) von seiner Dienststelle für die ersten 14 Tage nach der Entlassung weiter, so sind die Nrn. 29 und 29a anzuwenden.

c) Hat ein entlassener Notdienstpflichtiger seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 90 Tage im Notdienst gestanden, bis zur Entlassung die gemäß § 7 Abs. 1 der Notdienst-VO. festgesetzten Vergütungssätze (RdErl. d. RMdI. v. 13. 10. 1939 in der Fass. v. 28. 5. 1940, RMBliV. S. 1061) erhalten und erhält er die Barvergütung (A Ziff. 1 der Vergütungssätze, RMBliV. 1940 S. 1064) von seiner Dienststelle für die ersten 14 Tage nach der Entlassung weiter, so sind die Nrn. 29 und 29a anzuwenden.

d) In allen nicht unter Buchst. a bis c fallenden Fällen sind die Nrn. 30 und 30a anzuwenden; hierbei wird jedoch bei Reichsarbeitsdienstpflichtigen und Längerdienenden des männlichen Reichsarbeitsdienstes abweichend von Nr. 30 Buchst. a Satz 1 und Nr. 30 Buchst. b allgemeiner Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe nicht für die Dauer eines Monats, sondern nur für die Dauer von 2 Wochen seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt.

(2) In allen Fällen der Nr. 31 ist die Nr. 28a anzuwenden.

31a. In den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit durch einen während des Wehrdienstes erlittenen Körperschaden richtet sich die Dauer der Gewährung von Familienunterhalt nach § 5 Abs. 2 und 3 EFU.-DV. Die Höhe des nach den genannten Vorschriften dem entlassenen Soldaten selbst zu gewährenden Familienunterhalts richtet sich ohne Rücksicht auf die Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes nach Nr. 29a. Das Entsprechende gilt in den Fällen der Nr. 31. Für die Auszahlung des Familienunterhalts gelten jedoch die allgemeinen Auszahlungszeiträume (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV.).

d) Familienunterhalt bei Verwendung von Soldaten in Betrieben gegen Entgelt oder in selbständiger Tätigkeit.

31b. (1) Wird ein Soldat in einem Staats-, Rüstungs-, Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb gegen Entgelt verwendet, so ist zu unterscheiden, ob die Verwendung auf längere Zeit unter Wegfall der Soldatenbezüge (Nr. 31c) oder auf kurze Zeit unter Fortgewährung der Soldatenbezüge (Nr. 31d) erfolgt.

(2) Als Verwendung auf längere Zeit im Sinne der Nr. 31c gilt ein Arbeitseinsatz mit einer Gesamtdauer von mehr als 4 Wochen, als Verwendung auf kurze Zeit im Sinne der Nr. 31d ein Arbeitseinsatz mit einer Gesamtdauer bis zu 4 Wochen. Wird ein bis zu 4 Wochen befristeter Arbeitseinsatz über diesen Zeitraum hinaus verlängert, so findet Nr. 31c von dem Tage an Anwendung, an dem feststeht, daß die Gesamtdauer des Arbeitseinsatzes 4 Wochen übersteigt.

(3) Bei Beurlaubungen oder Entlassungen zur Arbeitsleistung im eigenen oder elterlichen Betrieb oder freien Beruf finden ohne Rücksicht auf die Zeitdauer die Vorschriften der Nr. 31c Anwendung.

(4) Bei Verwendung (vgl. Abs. 1) der zum Sicherheits- und Hilfsdienst oder zum Luftschutzwarndienst einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen sind die Nrn. 31c und 31d, bei Verwendung der zur Pol.-Reserve herangezogenen Notdienstpflichtigen ist Nr. 31c entsprechend anzuwenden.

31c. Verwendung auf längere Zeit unter Wegfall der Soldatenbezüge.

Wird ein Soldat in einem Staats-, Rüstungs-, Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb gegen Entgelt, im eigenen oder elterlichen Betrieb oder freien Beruf für längere Zeit (vgl. Nr. 31b Abs. 2 und 3) verwendet oder für eine solche Verwendung befristet unabkömmlich gestellt, so erhält er von der Wehrmacht den Wehrsold bis zum Ende des Monatsdrittels, in dem die Verwendung beginnt[8]). Mit der Unabkömmlichstellung ist die Entlassung verbunden. Familienunterhalt wird in beiden Fällen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt[8]):

1. Wird der Soldat in nichtselbständiger Beschäftigung verwendet oder für eine solche Verwendung befristet unabkömmlich gestellt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Tages des Urlaubsantritts oder des Entlassungstages fortgewährt. Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Beurlaubten oder Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz.

2. Wird der Soldat im eigenen oder elterlichen Betrieb oder freien Beruf verwendet oder für eine solche Verwendung befristet unabkömmlich gestellt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Wirtschaftsbeihilfe oder allgemeiner Familienunterhalt für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Tages des Urlaubsantritts oder des Entlassungstages fortgewährt.

3. Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle

[8]) Ausnahme vgl. Nr. 28b Abs. 2 (Gewährung des Wehrsolds auf 14 Tage — Gewährung des Familienunterhalts nach Nr. 29 und 29a).

des Tages des Urlaubsantritts oder des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).

4. Ist während der in Ziff. 1 bis 3 genannten Zeiträume, für die Familienunterhalt gewährt werden darf, der notwendige Lebensbedarf des Soldaten selbst nicht gesichert, so gilt das Folgende: Lebt der Soldat mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt wie ein „sonstiger" Angehöriger über 16 Jahre (Nr. 69 Ziff. 2, Nr. 74 Ziff. 2, Nr. 74 Ziff. 2). Lebt der Soldat nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt als Einzelperson mit eigenem Haushalt nach den für die Ehefrau eines Einberufenen geltenden Vorschriften (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Ziff. 1, Nr. 77). Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz. Die Sätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Soldat familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

5. Der Familienunterhalt (§§ 9 und 12 EFU.-DV.) darf abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt werden, es sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß der Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist.

6. Nach Beendigung der Verwendung wird Familienunterhalt vom Tage des Wiederantritts des Wehrdienstes an wiedergewährt. Für die Festsetzung der Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff.) und des Tabellensatzes (Nr. 77) ist das vor dem Einstellungstage — also nicht das während der Verwendung — bezogene Nettoeinkommen des Einberufenen (Nr. 60) maßgebend.

31d. Verwendung auf kurze Zeit unter Fortgewährung der Soldatenbezüge.

Wird ein Soldat auf kurze Zeit (vgl. Nr. 31b Abs. 2) in nichtselbständiger Beschäftigung verwendet, so erhält er von der Wehrmacht die bisherigen Gebührnisse und von dem Unternehmer des Betriebes eine Arbeitszulage. Den Familienunterhaltsberechtigten wird Familienunterhalt fortgewährt. Die Arbeitszulage bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz.

31e. Beurlaubung für den Einsatz in der Kriegswirtschaft, im Verkehr und in der Verwaltung.

(1) Wird ein Soldat des Heeres für den Einsatz in der Kriegswirtschaft, im Verkehr oder in der Verwaltung beurlaubt, so gilt das Folgende:

1. Der beurlaubte Soldat erhält von der Wehrmacht zunächst einen Erholungsurlaub von 14 Tagen. Im Anschluß an den Erholungsurlaub wird er in der Regel „bis auf weiteres" zum Einsatz in der Kriegswirtschaft usw. beurlaubt (Arbeitsurlaub, Wirtschaftsurlaub). Der so beurlaubte Soldat weist sich durch einen „Besonderen Urlaubsschein" in hellblauer Farbe aus. Fällt der Ort des Erholungsurlaubs mit dem Ort der Arbeitsstelle zusammen, so wird dem Soldaten nur ein „Besonderer Urlaubsschein" zugleich für den Erholungsurlaub und den Arbeitsurlaub ausgestellt; fallen der Ort des Erholungsurlaubs und der Ort der Arbeitsstelle nicht zusammen, so werden ihm für den Erholungsurlaub und den Arbeitsurlaub gesonderte „Besondere Urlaubsscheine" ausgestellt.

2. Der nach Abs. 1 beurlaubte Soldat erhält von der Wehrmacht für die Dauer des Erholungsurlaubs die Wehrmachtgebührnisse weiter. Nach Ablauf des Erholungsurlaubs werden ihm von der Wehrmacht gewährt: Wehrsold bis zum Ende des Monatsdrittels, in dem die Arbeitsaufnahme erfolgt, und die monatliche Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem die Arbeitsaufnahme erfolgt; der Anspruch auf Verpflegung fällt mit dem Tage der Arbeitsaufnahme weg. Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese für bestimmte Dauer weiter.

3. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt fortgewährt (§ 4 Abs. 9 EFU.-DV.). Der beurlaubte Soldat erhält während des Erholungsurlaubs für seine Person keinen Familienunterhalt; Leistungen des Familienunterhalts, die er schon vor Antritt des Erholungsurlaubs erhalten hat (z. B. Mietbeihilfe für eine Wohnung mit eigenen Möbeln, Sicherungsbeitrag zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung), werden jedoch fortgewährt. Nach Ablauf des Erholungsurlaubs richtet sich die Gewährung von Familienunterhalt nach Nr. 31c mit der Maßgabe, daß der Zeitraum von einem Monat (Nr. 31c Ziff. 1 und 2) seit dem Ablauf des letzten Tages des Erholungsurlaubs gerechnet wird. Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Beurlaubten ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts der Angehörigen und des Soldaten selbst außer Ansatz.

(2) Wird ein Soldat der Luftwaffe oder der Kriegsmarine für den Einsatz in der Kriegswirtschaft, im Verkehr oder in der Verwaltung beurlaubt, so erhält er nach den zur Zeit geltenden Vorschriften nicht den für die Soldaten des Heeres nach Abs. 1 vorgesehenen Erholungsurlaub. Die Gewährung von Familienunterhalt richtet sich nach Nr. 31c.

2. Nr. 116a erhält folgenden Zusatz:

Die Beihilfe darf auch in den Fällen der Nrn. 31c, 31d und 31e gewährt werden; sie darf jedoch zusammen mit der Beihilfe im Falle der Entlassung (Satz 1 bis 3) den Betrag von 100 RM nicht übersteigen.

3. Die Vorschriften dieses RdErl. treten am 16. 12. 1940 in Kraft. In laufenden Familienunterhaltsfällen verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung, wenn diese für die Familien-

unterhaltsempfänger günstiger ist. Die Vorschrift Nr. 31e darf auf Antrag bereits mit Wirkung vom 1. 8. 1940 ab angewendet werden; Anträge, die nach dem 15. 2. 1941 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Richterliche Vertragshilfe und Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. v. 2. 1. 1941 — V f 1887/40-7900 — (RMBliV. S. 51):

Nachstehende AV. des RJM. v. 2. 12. 1940 zur Kenntnis.

Anlage

Der Reichsminister der Justiz
9133-IV b[4] 2392

Berlin, den 2. 12. 1940

(1) Wie sich aus den Bestimmungen unter Nr. 122 A III Abs. 2 und B Abs. 4 des RdErl. des RMdI. und des RFM. v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) ergibt, kann die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe mit der Bedingung oder Auflage verbunden werden, daß, soweit möglich, die Vertragshilfe des Richters zur Erleichterung der Verpflichtungen des zum Wehrdienst Einberufenen in Anspruch genommen wird. Zur Behebung von Zweifeln über das Verhältnis dieser Bestimmungen zu § 4 der Vertragshilfe-VO. — VHV. — v. 30. 11. 1939 (RGBl. I S. 2329) bestimme ich auf Grund des § 36 VHV. unter Hinweis auf meine AV. v. 11. 6. 1940 (DtJust. S. 701) folgendes:

(2) Nach § 4 Abs. 1 VHV. sind bei der Bestimmung des angemessenen Betrages, um den die Miete oder Pacht herabgesetzt werden kann, die Verhältnisse sowohl des Mieters (Pächters) als auch des Vermieters (Verpächters) zu berücksichtigen. Auf Seiten des Mieters (Pächters) muß nach den Vorschriften über die Wirtschaftsbeihilfe bei der Bestimmung des Betrages, um den die Miete oder Pacht herabgesetzt werden soll, die Möglichkeit einer Beihilfe zunächst außer Betracht bleiben. Vielmehr ist zuerst lediglich zu ermitteln, in welcher Höhe dem Vermieter (Verpächter) eine Herabsetzung der Miete oder Pacht zugemutet werden kann. Stellt sich heraus, daß der Mieter (Pächter) nicht in der Lage ist, den auf diese Weise ermittelten Betrag aufzubringen, so würde an sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VHV. die Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses geboten erscheinen. Bevor jedoch der Richter zur Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses schreitet, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine Entscheidung über die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe herbeizuführen. Wird die Beihilfe in einem Umfang gewährt, der es dem Mieter (Pächter) ermöglicht, die nach den Verhältnissen des Vermieters (Verpächters) angemessene Miete (Pacht) zu bezahlen, so ist die Entscheidung über die Herabsetzung der Miete oder Pacht nach § 4 VHV. zu treffen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

Vom 16. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1589, RABl. S. I 613):

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662)[1]) wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1674)[2]) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Unterstützungsstufen und Lohnklassen.

(2) Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

(3) Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen."

§ 2

(1) Die Anlage zu der in § 1 bezeichneten Verordnung wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

(2) Diejenigen Orte, die der höchsten und mittleren Unterstützungsgruppe der Anlage zur Verordnung vom 5. September 1939 zugeteilt waren, werden der Unterstützungsstufe I zugeteilt, und zwar auch diejenigen Orte, die auf Grund von Artikel 1 § 4 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) in eine höhere Ortsklasse versetzt worden sind.

(3) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine weitere Unterstützungsstufe einzuführen, wenn dies aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften, erforderlich erscheint.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Zahlwoche in Kraft, in die der 23. Dezember 1940 fällt. Sie ergreift auch laufende Unterstützungsfälle.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Verordnung in den ein-

[1]) DZW. XV S. 305.
[2]) DZW. XV S. 305.

gegliederten Ostgebieten in Kraft tritt. Er regelt bis dahin übergangsweise das dort geltende Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe.

Anlage

(Zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung).

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

I. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Lohnklasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 24 RM,
„ II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 RM bis 36 RM,
„ III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 RM bis 48 RM,
„ IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 48 RM bis 60 RM,
„ V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 60 RM.

II. Im Einzelfall darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge und einer etwaigen Sonderbeihilfe 80 v.H. des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklasse I auf das Arbeitsentgelt, wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben. Arbeitslose der Lohnklasse II erhalten mindestens die Arbeitslosenhilfe, die ihnen zustehen würde, wenn sie mit einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 24 RM in Lohnklasse I einzustufen wären.

III. (1) Maßgebend für die Einreihung in die Unterstützungsstufen sind die Größe und die Lebenshaltungskosten der Orte.

(2) Versetzungen von Orten aus einer Unterstützungsstufe in eine andere können ausgesprochen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und arbeitseinsatzmäßig ein zwingendes Bedürfnis für eine andere Einstufung gegeben ist.

IV. Es betragen wöchentlich:

	In der Unterstützungsstufe I (Orte mit mehr als 10 000 Einw.)		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten u. weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM
I (bis 24 RM wöchentlich)	9,—	3,60	2,40
II (über 24 bis 36 RM wöchentl.)	12,—	4,20	3,—
III („ 36 „ 48 „ „)	15,—	4,80	3,60
IV („ 48 „ 60 „ „)	18,—	5,40	4,20
V („ 60 „ wöchentlich)	21,—	6,—	4,80

	In der Unterstützungsstufe II (Orte mit nicht mehr als 10 000 Einw.)		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten u. weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM
I (bis 24 RM wöchentlich)	7,20	3,30	2,10
II (über 24 bis 36 RM wöchentl.)	9,60	3,90	2,70
III („ 36 „ 48 „ „)	12,—	4,50	3,30
IV („ 48 „ 60 „ „)	14,40	5,10	3,90
V („ 60 „ wöchentlich)	16,80	5,70	4,50

Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.).

Vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1571, RABl. S. I 611):

Wir bestimmen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1160)[1]) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 252)[2]) das Folgende:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

§ 2

Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3

Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4

Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5

Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

[1]) DZW. XI S. 498.
[2]) DZW. XII S. 36.

§ 7

Widerspruch der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8

Erstmalige Anwendung

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.

(2) Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen sind nach den bisherigen Vorschriften letztmalig für den Monat Dezember 1940 zu gewähren.

§ 9

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 10

Durchführungsanordnungen

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg, soweit es sich um Anordnungen zu § 7 handelt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Durchführung des Hebammengesetzes.

RdErl. d. RMdI. v. 22. 11. 1940 — IV d 6159/40-3700 — (RMBliV. S. 2148):

(1) Mit dem 31. 12. 1940 endet die Übergangsfrist, innerhalb derer die Hebammen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Hebamme tätig waren, ihren Beruf auch ohne Niederlassungserlaubnis auszuüben berechtigt sind.

(2) Über die weitere Ausübung der Geburtshilfe auf Grund des § 23 Satz 3 des Hebammengesetzes[1]) habe ich mir mit RdErl. v. 2.10.1940 (RMBliV. S. 1912) die endgültige Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten.

(3) Um in der Übergangszeit Unzuträglichkeiten und Härten zu vermeiden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die für den Wohnort der Hebamme zuständige höhere Verw.-Behörde (§ 1 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zum Hebammenges. v. 3. 3. 1939, RGBl. I S. 417) denjenigen Hebammen die weitere Ausübung der Geburtshilfe außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten ohne Niederlassungserlaubnis vorläufig gestattet, die am 1. 1. 1939 bereits frei beruflich tätig waren und als überzählig eine Niederlassungserlaubnis bis zum 31. 12. 1940 nicht erhalten können.

[1]) RGBl. 1938 I S. 1893; DZW. XIV S. 558.

Umschau

Änderung der Arbeitslosenhilfe.

Die VO. vom 16. 12. 1940 (RGBl. I S. 1589)[1]) enthält gegenüber der bisherigen Regelung (VO. über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939, RGBl. I S. 1674)[2]) einige wesentliche Änderungen. Zunächst sind an die Stelle der bisherigen Ortsklassen die sogen. Unterstützungsstufen getreten. Dabei wird — in Abweichung von der bisherigen Dreiteilung — nur noch unterschieden zwischen zwei Unterstützungsstufen, deren eine für Orte mit mehr als 10 000 Einw. und deren andere für Orte mit nicht mehr als 10 000 Einw. gilt. Die Beschränkung auf diese zwei Unterstützungsstufen bedeutet gegenüber der bisherigen Einteilung eine wesentliche Vereinfachung. Die besondere Bedeutung der Änderung liegt darin, daß — bei gleichbleibender Zahl der Lohnklassen — die Höhe der Unterstützungssätze erheblich heraufgesetzt worden ist. Vor allem bietet die jetzige Lohnklasse V die Möglichkeit, auch im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung das Leistungsprinzip zu berücksichtigen.

Schutz gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen.

Im RGBl. I S. 88 ist die Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) vom 7. 2. 1941 veröffentlicht.

XVIII B 2 a

Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege.

Die Reichsfrauenführerin ruft die deutschen Mädchen erneut zum Ehrendienst innerhalb des „Frauenhilfsdienstes" für Wohlfahrts- und Krankenpflege*) auf. Dieser Frauenhilfsdienst des Deutschen Frauenwerks ist entstanden aus der Erkenntnis, daß die Überwindung des Nachwuchsmangels in den sozialen Frauenberufen im Augenblick nicht allein durch einen verstärkten Hinweis auf diese Berufe erreicht werden kann. Die vorhandenen Fachkräfte sollen durch Laienkräfte vermehrt werden, die bis zur Behebung des Mangels die Fachkräfte in reinen Hilfsarbeiten entlasten. Aus allen Volkskreisen sollen deutsche Mädchen gewonnen werden, die sich bereit erklären, als freiwilligen Ehrendienst vor, während oder nach ihrer Berufsausbildung einen zweijährigen Hilfsdienst in einer Einrichtung der Wohlfahrts- oder Krankenpflege abzuleisten zur Unterstützung der Schwestern, der Volkspflegerinnen und Kindergärtnerinnen. Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes haben Anspruch auf freie Wohnung, soweit sie nicht bei ihren Angehörigen leben, auf freie Verpflegung, auf ein tägliches Taschengeld, auf Arbeitskleidung und auf Urlaub. Ferner erhalten sie freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege. Das Deutsche Frauenwerk läßt den Mitgliedern des Frauenhilfsdienstes, die sich nach dem 1. September 1939 verpflichtet haben und sich in ihrer Arbeit bewähren, nach zweijähriger Dienstzeit bei ihrer Eheschließung eine Ehebeihilfe von 500 RM zukommen. Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes können nach halbjähriger Dienstzeit auf Antrag in die ordentliche Ausbildung für den Beruf der Krankenschwester, Volkspflegerin und Kindergärtnerin übernommen werden. Die Tätigkeit im Frauenhilfsdienst kann bis zu einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, die krankenpflegerische Ausbildung ausgenommen. Die ordnungsmäßige Ableistung der halbjährigen Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend wird bei Vorlegung des Arbeitsdienstpasses mit einem halben Jahr auf den Dienst in der Wohlfahrtspflege angerechnet. Die Ableistung des Ehrendienstes im Frauenhilfsdienst befreit vom Pflichtjahr.

Versicherungsgruppe Volksfürsorge.

Der am 17. Februar d. J. in Berlin abgehaltenen ersten diesjährigen Aufsichtsratssitzung der Volksfürsorge-Gesellschaften liegen die ersten Ergebnisse dieser größten deutschen Versichertengemeinschaft vor. Sie sind ein besonders auffallendes Spiegelbild der günstigen Entwicklung im Kriege. Die Stammgesellschaft, Volksfürsorge, Hamburg, meldet eine Überbietung des durch die Altersversorgung für das deutsche Handwerk beeinflußten Rekordergebnisses 1939.

Reinzuwachs 1940 rund 306 Millionen RM gegenüber 303 Millionen RM in 1939 und 298 Millionen RM im letzten vollen Friedensjahr.

Der Hamburger Versicherungsbestand erreicht damit rund 2,2 Milliarden RM, die Jahresbeitragseinnahme hat 110 Millionen RM überschritten, das Vermögen ist auf 592 Millionen RM (498 Millionen RM in 1939) gestiegen.

Die Tochtergesellschaften entwickeln sich gleich günstig. Die Sudetendeutsche Volksfürsorge hat 1940 ihren Bestand fast verdoppelt, die Ostmärkische Volksfürsorge das Vorjahrsergebnis um 36% übertroffen.

Die Gruppe Volksfürsorge, am Jahresende bestehend aus:

NS.-Musterbetrieb Volksfürsorge, Hamburg,
Ostmärkische Volksfürsorge, Wien,
Sudetendeutsche Volksfürsorge, Außig-Prag,
Gisela, München,

[1]) DZW. XVI S. 299.
[2]) DZW XV S. 305.
*) Vgl. auch DZW XIV S. 127, 353, 354; XV S. 79.

verzeichnet einen Antragszugang von 453 Millionen RM, eine Beitragseinnahme von über 124 Millionen RM, eine um 14,3% gestiegene Versichertenzahl mit 7,2 Millionen und hat einen Bestand Ende 1940 von 2,46 Milliarden Reichsmark erreicht und inzwischen die 2½-Milliarden-RM-Grenze erstmalig überschritten.

Das ist eine neue Höchstleistung einer Arbeitsgemeinschaft, die ihre Anpassungsfähigkeit an die Kriegswirtschaft bewiesen hat. Die Hamburger Stammgesellschaft setzte den im Vorjahre im Osten des Reiches begonnenen Aufbau mit Erfolg fort und wurde im Westen des Reiches in französische und belgische Bestände eingewiesen. Sie wurde weiter eingewiesen in die Kapitalisationsgesellschaft Esca, Straßburg, die über 100 000 Anteilscheine herausgegeben hatte, und in eine weitere Reihe anderer Kapitalisierungsgesellschaften.

Am 1. Januar 1941 wurde die Aktienmehrheit der Ungarischen Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt als Genossenschaft in Budapest von der Stammgesellschaft erworben. Die Aufsichtsratssitzung genehmigte heute den Erwerb der Constantia-Gesellschaften in Brüssel.

Damit sind der Volksfürsorge-Gruppe im Jahre 1941 Aufgaben gestellt, die erfolgreiche Arbeit versprechen, zumal die Geschäftsentwicklung in den ersten Wochen des laufenden Jahres bereits die des Vorjahres übertrifft.

Aus Zeitschriften und Büchern

Verbesserungen im Recht der Arbeitslosenhilfe.

Einer Abhandlung von Ministerialrat Dr. Zschucke in Heft 35/36 des Reichsarbeitsblattes vom 20. 12. 1940 S. V 618 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Aber auch insofern zeigte die bisherige Regelung Mängel, als der starken Betonung der Wichtigkeit der besonderen Berücksichtigung von Kindern des Arbeitslosen, die unser nationales Leben gebieterisch fordert, noch nicht genügend Rechnung getragen war, weil die Familienzuschläge zwar im Hinblick auf die Mehraufwendungen, die mit der selbständigen Haushaltsgründung verbunden sind, für den ersten Zuschlagsempfänger höher lagen als für die weiteren Zuschlagsempfänger, aber regelmäßig nicht auch nach Lohnklassen abgestuft wurden. Nimmt man noch hinzu, wie stark inzwischen die Bezüge der Familienunterhaltsberechtigten der Wehrmachtsangehörigen erhöht worden sind, so ergibt sich daraus weiter die Erkenntnis, daß die bisherigen Sätze auf die Dauer nicht bleiben konnten und insbesondere für den Fall nicht zu vertreten waren, daß sie einmal die Aufgabe bekämen, etwaige Erschütterungen beim Übergang von der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes ausgleichen zu helfen. In manchen Beziehungen lehnten sie sich auch trotz der Zulässigkeit der Sonderbeihilfe zu stark an das Existenzminimum, das die öffentliche Fürsorge mit ihren Regelsätzen gewährt, an, obwohl es zweifelsfrei ist, daß grundsätzlich die Arbeitslosenhilfe über der öffentlichen Fürsorge zu liegen hat. Schließlich hat sich insbesondere im Hinblick auf die erhöhten Leistungen, die während des Krieges verlangt werden müssen, und im Hinblick auf diejenigen arbeitseinsatzfähigen Personen, die aus früher selbständiger Tätigkeit in die Arbeitslosenhilfe kommen können, auch die unterschiedslose Behandlung aller derer, die ein Wocheneinkommen von mehr als 48 RM haben, als unerträglich erwiesen.

So ergab sich die Notwendigkeit, die Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen, aus grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen, nicht aber etwa aus der Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit irgendwie angestiegen wäre. Die Arbeitslosigkeit, insbesondere die unterstützungsfähige Arbeitslosigkeit, ist vielmehr in Deutschland eine rein gebietliche und zeitlich engbegrenzte Erscheinung, die von unvorstellbarer Niedrigkeit der Zahlen ist und die um so mehr dazu zwingt, arbeitsfähigen und arbeitswilligen, aber unfreiwillig arbeitslos gewordenen Volksgenossen eine Unterstützung zu gewähren, die grundsätzlich ein Absinken seiner Lebenshaltung ausschließt.

. . . . . .

Der Überblick über den Inhalt der Verordnung vom 16. Dezember 1940[1]) ergibt nach alledem, daß auch das Recht der Arbeitslosenhilfe an seinem Teil zu dem Danke beitragen will, den das deutsche Volk seinen schaffenden Mitgliedern für die Anstrengungen schuldet, die sie in dem gegenwärtigen Schicksalskampf und später in der Erfüllung der Aufgaben des Aufbaues einer besseren Zukunft auf sich nehmen. In der Sicherung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Volksgenossen innerhalb der Schwankungen seines Arbeitslebens ist damit ein bedeutsamer Schritt vorwärts getan, wenn auch, wie nicht oft genug betont werden kann, die Gewißheit besteht, daß der durchorganisierte Arbeitseinsatz die Fälle dauernd verschwindend gering sein lassen wird, in denen es überhaupt zu einer Inanspruchnahme der unterstützenden Arbeitslosenhilfe kommt."

[1]) DZW. XVI S. 299.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch September 1940.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Arbeitsamt und Arbeitsgericht — Wo liegt die Grenze? Büttner, ArbeinsuArbloshilfe 17/18.
Auswirkungen des Lohnstops auf die Preisbildung, Krauthause, NSSozPol. 17/18.
Das Recht auf Urlaub im Kriege, Anders, SozZukunft 9.
Die Lohnsteuerpflicht ausländischer privater Arbeitnehmer, Oeftering, RABl. 27.
Die Tarifordnungen im Mai und Juni 1940, NSSozPol. 17/18.
Die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge, Knolle, RABl. 26.
Soziale Maßnahmen bei behördlich angeordneten Betriebsstillegungen, Kuttig, RABl.25.
Vorschläge zur Beschränkung notwendiger Arbeitszeitverlängerungen in durchgehend arbeitenden Betrieben, Bauer, RABl. 26.

Ausland

Der Mythos um Amerika, SozZukunft 9.
Military Service and Contracts of Employment, IntLabRev. 2/3.
The Problem of Agricultural Labour, IntLabRev. 2/3.

Betriebliche Sozialarbeit

Der Sozialbericht als Spiegel des Krieges, SozPrax. 18.
Die Sozialarbeit der Autounternehmen im Jahre 1939, NSSozPol. 17/18.
Frauenwohnheime der Betriebe, Schramm, Arbeitertum 11.
50 Jahre Mannesmannröhren-Werke, SozZukunft 9.
„Gartenstadt Elmschenhagen-Nord" — erfüllte Sehnsucht, Marcello, Kriegsmarinewerft 1.
Gemeinsame Aufgaben von Betriebsführer und Betriebsarzt, Wrba, Gesundheitsführung 9.
Kinderparadies Seehof am Scharmützelsee, Schering-Blätter 5.
Werkerholungsheime, NSSozPol. 17/18.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Arbeitseinsatz der Taubstummen, NDV. 9.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Altstadtsanierung mit Reichshilfe 1934—1938, RABl. 26.
Das Reichsheimstättenrecht, Ehrenforth, DJust. 39.
Der gemeinnützige Wohnungsbau nach dem Krieg, NSGem. 17.
Der Wohnungsbau nach dem Kriege unter besonderer Berücksichtigung des Arbeiterwohnstättenbaues, Stoffel, ThürGemT. 9.
Die Alters- und Pflegeheime in München, Ortner, WürttBlWohlf. 8.
Die Errichtung von Wohnheimen in Berlin, Breitenfeld, WürttBlWohlf. 8.
Die Errichtung von Altersheimen und Wohnheimen für Kleinrentner, Ballarin, WürttBlWohlf. 8.
Die Förderung des Baues von Altersheimen, Schmidt-Schmiedebach, WürttBlWohlf. 8.
Die städtischen Altersheime in Stuttgart, Mayer, WürttBlWohlf. 8.
Erleichterter Wohnungstausch, Ebel, RABl.25.
Grundsätzliches zur Restfinanzierung für Kleinsiedlungen, Kairies, NSVolksD. 9.
Landflucht — unaufhaltsam? Neumeister, RABl. 25.
Neue Volkswohnungs- und Kleinsiedlungsbestimmungen für die Ostmark und das Sudetenland, Thevs, RABl. 25.
Siedlerfrauenberatung, Mühlig - Hofmann, HauswirtschJahrb. 3.
Übersicht über die Altersheime in Württemberg, Mailänder, WürttBlWohlf. 8.
Vorbereitung des Wohnungsbaues nach dem Kriege, Brecht, Wohnung 9.

Lebenshaltung und Ernährung

Der Umbruch der deutschen Volksernährung und die neue Nahrungsbasis, Winckel, ZfVolksernährung 17.
Deutschlands Ernährung auf lange Zeit vorbereitet und gesichert, Lorz, DWirtschZ. 37.
Die Aufgaben der Versuchsstelle für Hauswirtschaft des Deutschen Frauenwerkes im Kriege, Paul, HauswirtschJahrb. 3.
Die Hausfrau spart! Hebert, HauswirtschJahrb. 3.
Hauswirtschaftliche Beratung als Problem und Aufgabe, Frankenfeld, HauswirtschJahrb. 3.
Konsumforschung im bäuerlichen Haushalt, Hömmken, HauswirtschJahrb. 3.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Arbeitseinsatz im Strafvollzug, Freisler, DJust. 37.
Die Entwicklung des Strafrechts im Jahre des Krieges, Fiedeler, RVBl. 36.
Fragen aus dem Strafvollzug an jungen weiblichen Gefangenen. II. NDV. 8.
Kriminalität als Maß für soziale Leistungsfähigkeit, Kraus, DLebensraum 18.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Augenkrankheiten berühmter Persönlichkeiten in der Antike, Esser, MedWelt 36/37.
Bäuerlicher Sport, Waitzer, Gesundheitsführung 9.
Die Ergebnisse der Reihenprüfungen bei schlesischen Krankenanstalten, Rapp, ZfgesKrkhWes. 18.
Europäer und Tropenklima, Rodenwaldt, Gesundheitsführung 9.
Hilfskrankenhäuser, Plank, ZfgesKrkhWes. 17.
Inanspruchnahme von Krankenanstalten zur Einrichtung von Reservelazaretten, Schmiljan, ZfgesKrkhWes. 17.
„Natur und Gesundheit", Gedanken zu einer Reise durch Bulgarien, Wirz, Gesundheitsführung 9.
Über Infektionen bei Arzt- und Pflegepersonal, Kulenkampff, DSchwester 9.
Wo steht die soziale Hygiene? Martineck, RABl. 27.
Würzburger Medizinstudenten in einem deutschen Dorf in Südbessarabien, Ullrich, Gesundheitsführung 9.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Zur Frage des Mutterschutzes, Heydemann, ÖffGesD. 11.

Jugendgesundheitsfürsorge

Schulkinderspeisungen, NDV. 8.

Kampf der Tbc.

Die Bedeutung der Röntgenreihenuntersuchungen bei der Schaffung des Volksröntgenkatasters, Plattner, DRentenvers. 9.
Schirmbildphotographie und die Tuberkulosefürsorgestellen, Breu, ÖffGesD. 12.

Kampf den Geschlechtskrankheiten

Die Geschlechtskrankheiten im Kindesalter, Hirt, MutteruKinderland 9.

Kampf dem Krebs

Der Krebs, eine Geißel der Menschheit, Ramm, DLebensraum 17.

Bekämpfung der Suchten

Alkoholismus und Volksbestand, Meggendorfer, Gesundheitsführung 8.

Bekämpfung des Aussatzes

Die amtsärztliche Beaufsichtigung der Aussätzigen, Sieveking, ÖffGesD. 12.

Ausland

Ärztliches aus der ägyptischen Provinz, Seuß, Gesundheitsführung 9.
Die neue Verordnung über den Bau von Krankenanstalten in Italien, Hundt, ZfgesKrkhWes. 18.

Sozialversicherung

Allgemeines

Aufrechterhaltung von Anwartschaften (zum § 1267 RVO.), NDV. 9.
Das Versicherungsverhältnis der Gewerbegehilfinnen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Ostmark, IKrankK. 18.
Der Arzt in der Sozialversicherung, Grote, ArbVersorg. 18.
Der Arzt in der Sozialversicherung, Grote, DÄrztBl. 39.
Die Instanzen vor den Versicherungsbehörden in Kriegszeiten, Liebrecht, ArbVersorg. 17.
Die rechtliche Stellung der Hebamme in der Sozialversicherung, Panick, ÖffGesD. 11.
Nachträgliche Erhebung von Versicherungsbeiträgen, Sjöberg, OKrankK. 18.

Krankenversicherung

Ausdehnung des Vertrauensärztlichen Dienstes auf die Ersatzkassen, Stolt, ErsK. 18.
Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (§ 173 Abs. 1 RVO.) mit Einverständnis des Fürsorgeverbandes, Bruno, ZfH. 26/27.
Der Einfluß der Entscheidung 5314 (An 1939 S. IV 384; EuM. Bd. 45 S. 31) auf den Vollzug der Wochenhilfe, Jaeger, IKrankK. 18.
Der Krankheitsbegriff des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung im neuen Rechtsdenken, Kühne, ArbVersorg. 18.
Der § 209b der RVO., Naubereit, LKrankK. 9.
Der Verzicht im Verhältnis zu § 1542 RVO., Endrullat, ErsK. 17.
Die Betreuung der erkrankten Versicherten nebst Angehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren für Rechnung der reichsgesetzlichen Krankenkassen, Schönwald, IKrankK. 17.
Die Krankenversicherung, Lürmann, ÖffGesD. 11.
Die Krankenversicherung der ehemaligen öffentlichen Bediensteten in den dem Deutschen Reich eingeg lerten ehemals tschechoslowakischen Gebieten, Demaini, RABl. 27.
Die Krankenversicherung der ehemaligen öffentlichen Bediensteten in den dem Deutschen Reich eingegliederten ehemals tschechoslowakischen Gebieten, Demaini, AmtlNachrfReichsversich. 27.
Die praktische Anwendung des § 215 RVO. für die Beitrittsberechtigten bei den Innungskrankenkassen, Schößler, IKrankK. 18.
Heilbehandlungsbedürftigkeit als Erscheinungsform der Krankheit im Rechtssinne, Bültmann, OKrankK. 18.
Krankenversicherung und Familie, Sauerborn, ArbVersorg. 18.

Rentenversicherung

Änderung der Vorschriften über die Anwartschaft und die Wartezeit in der Invalidenversicherung; hier Nachprüfung abgelehnter Rentenanträge, Frimmer, BlÖffFürs. 17.

Aufeinanderfolge invaliden- und angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeiten in getrennten Zeitabständen, Schraft, DRentenvers. 9.
Die Altershilfe des Handwerks, Schüler, D-Handwerk 37.
Die Altershilfe des Handwerks, Schüler, SozPrax. 18.
Die Altersversorgung — Bismarcks Erbe, RABl. 27.
Die Altersversorgung des Deutschen Volkes: Die kleinen Unternehmer / Die freien Berufe, NDV. 9.
Verbesserungen der Sozialversicherung für Küstenschiffer und Küstenfischer, Jantz, RABl. 25.
Was leistet die Invalidenversicherung im Kampf gegen den Krebs? Sander, DRentenvers. 9.
Wehrdienst- und Ersatzzeiten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Brückmann, ArbVersorg. 17.
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, GemT. 18.

Unfallversicherung

Der Sport der Sonderstation zur Heil- und Berufsfürsorge für Schwerunfallverletzte, Wassen, Berufsgenossensch. 17/18.
Zur Frage der Sozialversicherungsfreiheit von Angestellten der Berufsgenossenschaften, Dieter, Berufsgenossensch. 17/18.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Der Volkspfleger, NDV. 8.
Die Säuglings- und Kinderpflegeschule des Kaiserin-Augusta-Viktoria-Hauses, Reuter, NSVolksD. 9.
Die sozial-psychiatrische Fürsorgearbeit des Bürgerhospitals in Stuttgart im Jahre 1939 unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse, Finckh, ZfpsychHyg. 3/4.
Fürsorgedienst in Heil- und Pflegeanstalten, Tüllmann, ZfpsychHyg. 3/4.
Leitende Volkspflegerinnen in der Familienfürsorge, NDV. 9.
Vom Wesen der Führerin — dargestellt an der Arbeit der Lagerführerin im Reichsarbeitsdienst, Sopp, Frauenkultur 9.

Oktober 1940.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Das gemeindliche Stiftungswesen, Mildner NSGem. 19.
Die Besserungsanstalt zu Tapiau (1787 bis 1806) als erstes preußisches Arbeitshaus moderner Richtung, Meißner, BlGefängnK. 3.
Die Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge im nationalsozialistischen Staat, Steimle, BlÖffFürs. 20.
Einkaufsverträge, Burghart, BlÖffFürs. 15/16.
Stellung und Aufgaben der Gemeinnützigkeit in der Gegenwart, Rickenbach, SchweizZGemeinnütz. 10.

Ausland

Bericht über die Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1939 durch Staat und Gemeinden, Wild, SchweizZGemeinnütz. 10.

RFV.

Die öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat, Kronabetter, DZW. 7.
Verfahren bei der Abrechnung der Fürsorgekosten zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den von ihm mit Kassengeschäften beauftragten Gemeinden, Schmucker, LandGem. (B) 20.

FU., Einsatz-FU., Räumungs-FU.

Das neue Einsatz-Familienunterhaltsrecht, Bichel, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.
Die Neufassung des Familienunterhaltsrechts, Hoffmann, WürttBlWohlf. 9.
Einsatz-Familienunterhalt, Hauser, LandGem. (B) 20.
Fragen des Familienunterhalts, Rexhäuser, ThürGemT. 10.
FU. und Kriegsbesoldung, HannWohlfW. 40.
Einzelfragen aus dem Familienunterhaltsrecht sowie Zweifel und Fehler bei der praktischen Arbeit, Diezemann, ZfH. 29/30.
Kriegshilfemaßnahmen für Betriebe, ihr Verhältnis zum Familienunterhalt und untereinander, Mintzel, BlÖffFürs. 19.
Wer hat Anspruch auf Kriegshilfe? WerktFrau 8.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Änderungen in der Wehrmachtversorgung, DKOV. 1.
Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Kerschensteiner, SozPrax. 20.
Soziale Betreuung von Wehrmachtangehörigen in Lazaretten, Tüllmann, ZfgesKrkhWes. 19.
Versorgung auf Grund der Personenschädenverordnung (PSchVO.), Schmolling, RheinProv. 10.

Freie Wohlfahrtspflege

Aus der Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt im Elsaß, Bernsee, BlÖffFürs. 19.
Das Deutsche Rote Kreuz im Kriegseinsatz, Brekenfeld, DÄrztBl. 43.
Der Einsatz des BDM. in der NSV., Schrank, NSVolksD. 10.
Die Mitarbeit der NSV. bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Stark, NSVolksD. 10.

Soziale Persönlichkeiten

Bismarck als Sozialpolitiker, Steimle, Geistd-Zeit 9.

Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene

Das Hebammenwesen nach dem Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 und den neuesten Durchführungsverordnungen, Küper, RheinProv. 10.

Der Lebenswille des deutschen Volkes im Lichte der Bevölkerungsstatistik, Burgdörfer, Gesundheitsführung 10.

Deutschlands Wanderbilanz 1933 bis 1939, WirtschuStat. 20.

Erbbiologische Beurteilung nach den Richtlinien des Reichsinnenministers, Gerl, Blindenwelt 10.

Krieg und Auslese, Lemme, VolkuRasse 10.

Medizinische Rechtsfragen im Ehegesetz, Schläger, MedWelt 41.

Über das Heiratsalter bei den südbayerischen Bauern, Doll, VolkuRasse 10.

Welche Personen und Familien sind nach den neuesten rassenpolitischen Grundsätzen förderungswürdig oder nicht? Wasmuth, ZfH. 29/30.

Zur bevölkerungspolitischen Lage im Danziger Landgebiet, Könnemann, VolkuRasse 10.

Ausland

Bevölkerungsverhältnisse innerhalb des britischen Weltreiches, Ungern-Sternberg, DÄrztBl. 42.

Der neue Gebiets- und Bevölkerungsstand der Sowjetunion, WirtschuStat. 19.

Japans biologische Kraft als weltpolitischer Faktor, DÄrztBl. 43.

Jugendwohlfahrt

Der völkische Anspruch und die Erziehung, insbesondere seine Anforderungen an die Fürsorgeerziehung, Mettlach, DSonderschule 9/10.

Die Begriffe „Lehrer" und „Erzieder" nach § 174 StGB. in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, Niederreuther, DJust. 42.

Die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1938, Hundinger, EvJugendhilfe 9/10.

Die Kostenerstattung zwischen Fürsorgeverbänden nach § 16 RFV., Seifert, BlÖffFürs. 15/16.

Die Reform des Jugendstrafrechts, WürttBlWohlf. 10.

Ist die Kindesannahme ein Wagnis? Jehle, WürttBlWohlf. 9.

Sozialpolitik

Allgemeines

Der Beitrag des Protektorats zur Sicherstellung des Kräftebedarfs im übrigen Reichsgebiet, Sager, SozDeutschl. (BeilzRABl.) 29.

Der sozialpolitische Aufbau in den eingegliederten Ostgebieten, Knolle, NSSozPol. 19/20.

Der sozialpolitische Aufgabenkreis des Betriebsführers im Kriege, VWerkzWerk 10.

Die konkrete Ordnung des Betriebes als Rechtsquelle, Denecke, DArbR. 10.

Eingeborenenbeurteilung und Arbeiterfrage, DKolonialdienst 10.

Maßnahmen der Firmen bei Fliegerschäden, Heerde, WirtschBldIuHk. 39.

Reichsarbeitsminister Seldte über Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der deutschen Sozialpolitik, SozDeutschl. (BeilzRABl.) 29.

Arbeitseinsatz

Das Amt für Arbeitseinsatz in der DAF., NSSozPol. 19/20.

Arbeitsrecht und Arbeitsschulung

Die Deutsche Arbeitsfront in einem Großkrankenhaus, Hertewich, ZfgesKrkhwes. 20.

Die rechtliche Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Reich, Schwemmer, NSSozPol. 19/20.

Die Schlechtwetterregelung im Baugewerbe und im Baunebengewerbe für den Winter 1940/41, Kalckbrenner, SozDeutschld. 28.

Dienstverhältnis der Angestellten der Arbeitseinsatzverwaltung nach den Tarifordnungen, Wulff, ArbeinsuArbloshilfe 19/20.

Tarifverzicht durch Vergleich? Kalberlah, DJust. 42.

Sonderfragen des Wehrdienstes

Arbeit für jeden Heimkehrer, SozPrax. 19.

Beschäftigung beurlaubter Soldaten, Bulla, SozPrax. 19.

Das Arbeitsbuch während des Kriegsdienstes, Bulla, WirtschBldIuHk. 41.

Die arbeitsrechtlichen Wirkungen der Einberufenen zum Wehrdienst im ausländischen Recht, Siebert, NSSozPol. 19/20.

Jugendliche, Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufsnachwuchs und Berufseinsatz, Stumpf, LandGem. (B) 19.

Die Ausbildungsbeihilfen des Reiches, Malkomeß, JungD. 10.

Die Bedeutung des Weltkrieges für die praktische Psychologie in Deutschland, Moede, ArbeinsuArbloshilfe 19/20.

Die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Berufsverbänden bei der Auslese des beruflichen Nachwuchses, Böhny, BerufsberatguBerufsausbildg. 9.

Durchbruch zur charakterkundlich ausgerichteten Berufseignungsuntersuchung, Freyberg, ArbeinsuArbloshilfe 19/20.

Ein offenes Wort zu einer ernsten Aufgabe. Bedenkliche Mängel in den Grundkenntnissen unserer Lehrlinge, Sinkwitz, ASWMitteilungen 10.

Großstadtjugend aufs Land, Haupt, RVBl. 43.

Mobilisation und Berufsbildung, Jaengros, BerufsberatguBerufsausbildg. 10.

Probleme um den planmäßigen Berufseinsatz, Krausmüller, NSSozPol. 19/20.

Vom „Arbeiter-Studenten" zum Langemarck-Studium, Pohl, JungD. 10.
Ziel, Wesen und Bedeutung der berufsordnenden Arbeiten der Reichsgruppe Industrie, Cuntz, SozDeutschl. (BeilzRABl.)29.
Zur Nachwuchsplanung 1941, Stets, RABl. 28.
Zur Nachwuchsplanung 1941, Stets, SozDtschld. 28.

Frauenfragen und Gewerbehygiene

Die Frau als Einrichterin (Anlernerin), Reinhardt u. Schlingmann, SozDeutschl. (BeilzRABl.) 29.
Frauenarbeit und Gewerbehygiene, Zastrow, WerktFrau 8.
Neue noch wenig bekannte gewerbliche Schädigungen, Symanski, ÖffGesD. 13.

Ausland

Spanien im Wiederaufbau, NSSozPol. 19/20.

Betriebliche Sozialarbeit

Betriebsarzt und Betriebszahnarzt, ZahnärztlMitt. 41.
Der Betriebsarzt, ZahnärztlMitt. 41.
Henkel, Kindergarten, Henkelbote 8/9.
Rechtsformen betrieblicher Unterstützungskassen, NSSozPol. 19/20.
Warum betriebliche Berufserziehung? Frühauf, ASWMitteilungen 10.
Zweck und Aufgaben des Betriebsarztes, Schorch, SchultheißBote 8/9.

Wohn- und Siedlungswesen

Aufgaben und Rechtsstellung des Heimstättenausgebers, Ehrenforth, GemT. 19.
Der Einsatz der Kreditwirtschaft für den Wohnungsbau, Pfahler, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.
Die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnungsbaues nach dem Krieg, Durst, NSGem. 18.
Die gegenwärtigen Finanzierungsmöglichkeiten des sozialen Wohnungsbaues, Lehmann, RVBl. 41.
Wohnungsnot und Grundstücksspekulation vor 70 Jahren, Lehmann, Wohnung 10.
Zum zukünftigen Wohnungsbau, Schmeling, Wohnung 10.
Zusammenfassung und Kritik des Finanzierungsproblems im Arbeiterwohnstättenbau, Baumbach, SozDtschld. 28.
Zusammenfassung und Kritik des Finanzierungsproblems im Arbeiterwohnstättenbau, Baumbach, RABl. 28.

Lebenshaltung und Ernährung

Die deutschen Gemeinden im Kampfe für unsere Ernährungssicherung, Bausinger, Rathaus 10.

Sozialversicherung

Allgemeines

Das hamburgische Versicherungswesen in Vergangenheit und Gegenwart, Heyn, SozZukunft 10.
Der neue deutsch-italienische Sozialversicherungsvertrag, Funke, NSSozPol. 19/20.
Die Grundgedanken der deutschen Sozialversicherung bei Bismarck, Steimle, DRentenvers. 10.
Gesicherter Lebensabend für ein ganzes Volk, NSSozPol. 19/20.

Krankenversicherung

Der dringende Fall in der Krankenversicherung, Schweighäuser, VertArztuKrankK. 10.
Die Betriebskrankenkasse des Reichs, Bertsche, ArbeitsuArbloshilfe 19/20.
Die Fortsetzung der Mitgliedschaft beim Tode des Versicherten durch den überlebenden Ehegatten, Krüner, IKrankK. 19.
Die vorübergehenden Zulassungen zur zahnärztlichen und dentistischen Kassenpraxis, Fuisting, ArbVersorg. 19.
Ein Beitrag einer vertrauensärztlichen Großdienststelle zur Bewältigung hoher Krankenstände, Schmitt, ZfgesKrkhwes. 20.
Formalversicherung bei Ersatzkassen, Frey, ZBlRVersiVersorg. 19/20.
Kassenleiter und Krankheitsbegriff, SozZukunft 10.
Personenschäden infolge von Luftangriffen, IKrankK. 19.
Vertrauensärztliche Untersuchung und Arbeitsdisziplin, Adam, ArbVersorg. 19.

Rentenversicherung

Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen dem deutschen Reiche eingegliederten Gebieten, Fischer, DRentenvers. 10.
Die Überführung von der AV. zur IV. und umgekehrt, eine Kritik, Altrock, DRentenvers. 10.
Erinnerungen aus den Anfängen der Invalidenversicherung, Althoff, ZBlRVersiVersorg. 19/20.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung, Dreier, ÖffGesD. 13.
Die Unfallversicherung bei Tätigen im Sinne des § 915 Abs. 1c der RVO. (Schutz und Förderung der Landwirtschaft), Schulte-Holthausen, Berufsgenossensch. 19/20.
Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 957) in ihrer Bedeutung für die gewerblichen BGen., Bretschneider, Berufsgenossensch. 19/20.

Erwerbsbeschränkte

Der nationalpolitische Gesamtunterricht in der Blindenberufsschule, Bechtold, DSonderschule 9/10.
Die Beschulung der gehör- und sprachgebrechlichen Kinder im neuen Deutschland, Zwanziger, DSonderschule 9/10.
Erfahrungen mit besonderen Gehörlosenwerkstätten und -lehrwerkstätten, Heuer, DSonderschule 9/10.

Erzieherische und unterrichtliche Sonderaufgaben bei stotternden Schulkindern, Geißler, DSonderschule 9/10.
Krankenkassen und Krüppelfürsorge, Hofbauer, VertArztuKrankK. 10.
Produktive Fürsorge für Körperbehinderte, Siegfrist, WürttBlWohlf. 10.
Über die Beschäftigung Blinder in gewerblichen Betrieben unter besonderer Berücksichtigung Schleswig-Holsteins, Kühn, SchleswHolstBl. 3.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Die Bedeutung der privaten Krankenanstalten, Nadrich, ZfgesKrkhwes. 19.
Die wirtschaftliche Lage der Krankenanstalten während des Krieges, Hausen, ZfgesKrkhwes. 19.
Erbgut und Unfallbereitschaft, Knoll, Gesundheitsführung 10.
Erkrankungen nach Krankheitsarten im Jahre 1938, WirtschuStat. 19.
Fragen der Krankenernährung und der Spinnstoffbeschaffung in den Krankenanstalten während des Krieges, Oehler, ZfgesKrkhwes. 20.
Gesundheitsführung auf dem Gebiet der Augenerkrankungen, Wiedersheim, Gesundheitsführung 10.
Grundbegriffe der Tropenmedizin, Peter, DKolonialdienst 10.
Staatliche Sportaufsicht und öffentliche Sportpflege, Lex, RVBl. 43.
Über den Begriff und das Wesen der Gesundheit, Muralt, GesuWohlf. 9/10.
Über die geheimen Mühsale seelischen Gesundseins und ihre Linderung, Boß, GesuWohlf. 9/10.
Über die volkshygienische Bedeutung des Obstkonsums, Schmidt, Egeszeg 8/9.
Über Infektionen bei Arzt- und Pflegepersonal, Kulenkampff, DSchwester 9.
Zahl und Gliederung der Fachärzte Deutschlands im Jahre 1940, Kann, DÄrztBl. 43.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

„Für Mutter und Kind" — Die Aufklärungsschrift für Volkspflege, Falkenberg, NSVolksD. 10.
Zweckmäßige Ernährung in der Schwangerschaft, Ebert, ZfVolksernährung 19.

Jugendgesundheit

Das darf nicht unwidersprochen bleiben! (Eine Berichtigung zur Hopsteinschen Broschüre: „Die planmäßige und einheitliche Organisation der Jugendzahnpflege in Sachsen"), Schrickel, ZahnärztlMitt. 41.
Kindergesundheit im Krieg, Gesundheitsführung 10.
Körperschulung für Hortkinder im Erholungsheim und ihr pädagogischer Wert, Hunger, Kindergarten 10.
Vergleichende Untersuchungen über die Schulleistungen von Zwillingen, Graewe, VolkuRasse 10.
Was wird aus zuckerkranken Kindern? Püschel, WedWelt 43.

Bekämpfung der Tbc.

Der Wert der Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Bekämpfung der Tuberkulose, Plattner, DRentenvers. 10.
Die Bekämpfung der Lungentuberkulose, Illig, Gesundheitsführung 10.
Die Vorbeugung der kindlichen Tuberkulose (vom Standpunkt des Kinderarztes), Kleinschmidt, ÖffGesD. 14.
Vorbeugung der Kindertuberkulose (vom Standpunkt des Fürsorgearztes), Braeuning, ÖffGesD. 14.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Die Geschlechtskrankheiten im Kriege, Schubert, MedWelt 41.

Bekämpfung der Rauschgiftsuchten

Auswirkung der gerichtlichen Unterbringung von Betäubungsmittelsüchtigen in Heil- oder Pflege- und Entziehungsanstalten, Thomas, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.
Die Abstinenzverpflichtung, Fürsorger 5.
Die Aufgaben der Justiz auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung (Forts. und Schluß), Köhler, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.
Die Bedeutung alkoholfreier Getränke für Verkehrssicherheit und Arbeitsleistung, Meißner, Ärztin 10.
Die Durchführung der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. 10. 1939 in der Reichshauptstadt Berlin, Trüb, ÖffGesD. 13.
Die Erfassung des Frühfalles beim Alkoholkranken, Kirsten, Neuland 10.
Die Unterbringung von Trinkern nach § 420 des Strafgesetzbuches, Schottky, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

Ausland

Catholic Hospital Pioneers of the South - 1869, Bonaventure, Hospital Progress 9.
Das Gesundheitswesen in Ungarn, Johan, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 20.
Die allgemeine Organisation und Tätigkeit des zentralen Gesundheitswesens in Frankreich, Breger, RGesundBl. 44.
Die Lebensführung in den tropischen Kolonien, Rodenwaldt, DÄrztBl. 42.
Pioneers of the 18th and 19th Centuries in the Catholic Hospital of Canada, McCowell, Hospital Progress 9.
The Catholic Hospital Pioneers of the East and West — 1843, Rose, Hospital Progress 9.
The Catholic Hospital Pioneers in the United States, Catherine, Hospital Progress 9.
The Catholic Hospital Pioneers of the Northwest — 1856, Mildred, Hospital Progress 9.
The Cradle of the Catholic Hospital Movement on the Atlantic Coast — 1849, Vincentia, Hospital Progress 9.

The Development of the Catholic Hospital in Canada, Saint-Marc, Hospital Progress 9.
Une réalisation d'hygiene mentale: Le Service Médico-Pédagogique valaisan, Thomas, GesuWohlf. 9/10.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Die Betreuung der willensschwachen straffentlassenen Jugendlichen, Schwandt, MonatsblStraffälligenbetreuungErmittlH. 11/12.
Eingliederung Strafentlassener in den Arbeitsprozeß, Endrich, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.
Obsorge nach dem Kriege, Schneider, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.
Überblick über die amerikanischen Straferlaßverfahren, Sellge, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.
Vorstrafen im polizeilichen Führungszeugnis, Heizler, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 11/12.

November 1940.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Personenschädenrecht in neuer Fassung, HannWohlfW. 47.
Eine sozialbiologische Betrachtung, Reher, NSVolksD. 11.
Gemeinden (BFV.) u. Fliegerschäden, NDV. 11.

Ausland

Der Ausbau der amerikanischen Wohlfahrtspflege, Krafft, GesuWohlf. 11.
Die Straßburger Stadtverwaltung vor dem Weltkriege, Blaum, RVBl. 47.
Neue Ordnung in den französischen Gemeinden? GemT. 21.
Principles of Relief Giving in a Family Agency, Aptekar, The Family 6.
Sozialhygiene u. Sozialreform auf der Weißhaus-Konferenz, Krafft, GesuWohlf. 11.

RFV.

Anpassung des Unterstützungsniveaus der öffentlichen Fürsorge an die Kriegsverhältnisse, HannWohlfW. 45.
Der Aufbau der öffentlichen Fürsorge in Posen, IV., NDV. 10.
Die Befreiung der Fürsorgeverbände von der Umsatzsteuer, Spohr, ZfH. 32/33.
Gleichmäßige Behandlung der Ernährereigenschaft u. der Familiennotgemeinschaft, Keese, HannWohlfW. 46.
Neues Richtsatz-System in Württemberg, HannWohlfW. 44.
Obdach u. Unterkunft, Lange, GemT. 21.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Berufsfürsorge für entlassene Soldaten u. männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in u. nach dem Kriege, Schelp, RABl. 32.
Berufsfürsorge für entlassene Soldaten u. männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im u. nach dem Kriege, Schelp, SozDeutschld. 32.
Die Kriegsopferversorgung in Elsaß u. Lothringen, Dick, DKOV. 2.
Rückkehr von entlassenen Soldaten in den alten Betrieb, Schelp, RABl. 30.

Familien-Unterhalt

Der Familienunterhalt des unehelichen Kindes, Kraegeloh, ZfH. 31.
Einsatz-Familienunterhalt, Hauser, LandGem. (B) 21.
Gleichmäßige Behandlung der Ernährereigenschaft u. der Familiennotgemeinschaft, Keese, HannWohlfW. 45.

Bevölkerungspolitik und Eug. Fragen

Berlin—Wien, Ein Beitrag zum Problem der Abtreibungen, Gesundheitsführung 11.
Die Abwanderung vom Lande, Sachse, LKrankK. 10.
Die Dritte Verordnung zur Durchführung u. Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940, Maßfeller, DJust. 48.
Die 3. Verordnung zur Durchführung u. Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940, Maßfeller, ZfStandAmtsW. 22.
Die Ehe als Schicksalsgemeinschaft im nationalsozialistischen Vollstreckungsrecht, BlÖffFürs. 21.
Die großstädtische Bevölkerung der Erde, WirtschuStat. 21.
Stadt u. Land im Deutschen Reich, WirtschuStat. 21.
Zum 7. Band der Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, Hopp, DJust. 48.

Ausland

Englands sinkende Volkskraft u. machtpolitisches Ende, Brethner, NVolk 11.

Freie Wohlfahrtspflege

Arbeit der NSV. im Osten, Kilian, NSVolksD. 11.
Wicherns soziale Gedanken, Heyne, InnMiss. 11.

Soziale Frauenfragen

Dorothee Christiane Erxleben, eine Vorkämpferin für das Frauenstudium im 18. Jahrhundert, Heischkel, Ärztin 11.
Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das weibliche Geschlecht vom Studieren abhalten ... Berlin 1742, Heischkel, Ärztin 11.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Beweise der Vaterschaft, Recht, NVolk 11.
Der Schulkindergarten, Corte, BerlKommMitt. 21.
Der Umfang der Überwachungstätigkeit des Gemeindewaisenrats, Schulte-Langforth, DJugendhilfe 7/8.
Neue Polizeivorschriften zum Schutze der Jugend, VerwPrax. 21/22.

Pflegekinderschutz als Aufgabe der völkischen Jugendhilfe, Heydemann, ÖffGesD. 15.
Verdient das uneheliche Kind öffentliche Hilfe? Webler, DJugendhilfe 7/8.

Straffällige Jugendliche und FE.

Betreuung strafentlassener Jugendlicher u. Minderjähriger, NDV. 11.
Das österreichische Jugendgerichtsgesetz u. die VO. über Jugendwohlfahrt in der Ostmark, NDV. 11.
Der völkische Anspruch u. die Erziehung, insbesondere seine Anforderungen an die Fürsorgeerziehung, Mettlach, DSonderschule 11.
Fürsorgeerziehung in der Systemzeit — Erlebnisse u. Gedanken aus dem Tagebuche eines Erziehers, Tornow (Forts.), DSonderschule 11.
Zur Einführung des Jugendarrestes, DJust. 46.

Ausland

Neues iberoamerikanisches Jugendrecht, Steinwallner, DJugendhilfe 7/8.

Sozialpolitik

Allgemeines

Leistungsertüchtigung u. Leistungssteigerung im Kriege, Bremhorst, RABl. 32.
Leistungsertüchtigung u. Leistungssteigerung im Kriege, Bremhorst, SozDeutschld. 32.
Leistungssteigerung, NDV. 10.
Reichsarbeitsminister Seldte über die Berufswahl, RABl. 30.
Reichsarbeitsminister Seldte über Gegenwarts- u. Zukunftsaufgaben der deutschen Sozialpolitik, RABl. 29.
Ziel, Wesen u. Bedeutung der berufsordnenden Arbeiten der Reichsgruppe Industrie, Cuntz, RABl. 29.

Arbeitseinsatz

Aktuelle Fragen des Arbeitseinsatzes, Beisiegel, RVBl. 48.
Berufswechsel u. Arbeitseinsatzpolitik in den Handwerksberufen, Haeger, RABl. 33.
Berufswechsel u. Arbeitseinsatzpolitik in den Handwerksberufen, Haeger, SozDeutschland 33.
Der Beitrag des Protektorats zur Sicherstellung des Kräftebedarfs im übrigen Reichsgebiet, Sager, RABl. 29.
Die Arbeitseinsatzabteilung. Ein Beitrag zur baulichen Gestaltung des Arbeitsamts, Schwerdtfeger, ArbeinsuArbloshilfe 21/22.
Notdienstverordnung u. Kräftebedarfsverordnung in der Landwirtschaft, Bachof, RVBl. 45.
Soziale Leistungsgemeinschaften der Landarbeiter, Langer, SozPrax. 22.

Lohnpfändung

Das Zusammentreffen von Lohnabtretung und Lohnpfändung, Sprey, DJust. 47.
Die Lohnpfändungs-Verordnung vom 30. Oktober 1940, Volkmar, DJust. 45.
Die Neuregelung der Lohnpfändung, WirtschBldIuHK. 46.
Einheitliche Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen, Fröde, RABl. 31.
Einheitliche Regelung d. Pfändungsschutzes f. Arbeitseinkommen, Fröde, SozDtschl. 31.
Neues Lohnpfändungsrecht, HannWohlfW. 46.
Neues Lohnpfändungsrecht, NDV. 11.
Neuregelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen, Schneider, ThürGemT. 11.
Zur Neuregelung des Lohnpfändungsrechts, Eichel, Gemhlt. 21.

Frauenarbeit

Der Arbeitsschutz der Frau im Kriege, Zellmer, RABl. 32.
Der Arbeitsschutz der Frau im Kriege, Zellmer, SozDeutschld. 32.
Die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen, Böhm, SozDeutschld. 32.
Die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen, Böhm, RABl. 32.
Die Frau als Einrichterin (Anlernerin), Reinhardt, Schlingmann, RABl. 29.
Frau u. Betrieb, Pflaume, RKWNachrichten 8.
Frauen am Glühlampenwerk, Osramnachrichten 11.
Gewinnung zusätzlicher weiblicher Arbeitskräfte, Rümelin, ArbeinsuArbloshilfe 21/22.
Heime für erwerbstätige Mädchen u. Frauen, I., NDV. 11.
Grundsätzliches zum weiblichen Pflichtjahr, Klante, EvSoz. 4.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Anfechtung statt Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Molitor, DArbR. 11.
Arbeitsbedingungen im Elsaß, Vowinkel, SozDeutschld. 33.
Arbeitsbedingungen im Elsaß, Vowinkel, RABl. 33.
Arbeitsrechtliche Fragen zur Heimkehr rückgeführter Gefolgschaftsmitglieder, Bulla, DArbR. 11.
Das Arbeitsbuch darf bei Vertragsbruch des Gefolgschaftsmitgliedes seit Kriegsbeginn zurückbehalten werden, Rückwarth, DArbR. 11.
Der Heimarbeiterbegriff u. die grundsätzliche Entscheidung Nr. 5376, Ey, ArbVersorg. 20.
Ein Jahr Reichstreuhänderarbeit in Ostoberschlesien, Hempel, RABl. 31.
Ein Jahr Reichstreuhänderarbeit in Ostoberschlesien, Hempel, SozDtschld. 31.
Kündigungswiderrufungsklage bei fehlender Zustimmung des Arbeitsamtes, Kalberlah, SozPrax. 22.
Leistungslohn u. Soziallohn, Schütz, RABl. 30.
Zu den weiteren Vorschriften über die Erstattung der Lohnausfälle bei Fliegeralarm u. Fliegerschäden, Wiedemann, SozDeutschland 33.
Zu den weiteren Vorschriften über die Erstattung der Lohnausfälle bei Fliegeralarm u. Fliegerschäden, Wiedemann, RABl. 33.

Arbeitslosenversicherung

Die Unterstützungsleistungen des Arbeitsamtes, Katheder, BlÖffFürs. 21.